Erscheint alle jeden Sonnabend
Bezugspreis vierteljährl. 1,35 Reichsmark
Einzelnummer 0,12 Reichsmark und Porto

Anzeigen-Annahme: Johannes Ast
Breslau 13, Gabitzstr. 91 · Fernsprecher 37934
Inserate pro Millimeter einsp. 0,15 Rmk.
Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk.

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 21308

Nummer 17 | Postscheckkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge | Breslau, 27. April 1929 | Postscheckkonto Nr. 42530 für Inseratenbeträge | 10. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftltg. u. m. Quellenangabe gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur geg. Beilegung des Rückportos zurückgesandt

„Arbeitsaufsicht — Arbeitsschutzbehörden"

Vom Volkswirt R. D. V. Syndikus Budjuhn in Charlottenburg

I.

* Nach dem geltenden Recht — § 139b der Gewerbeordnung — haben die Länder die Befugnis, die Einrichtung und den Aufgabenkreis der Gewerbeaufsicht zu regeln. Infolgedessen hat sich die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Ländern selbständig entwickelt. Der Unterschied im Aufbau der Gewerbeaufsicht ist zum Teil in den Größenverhältnissen der Länder begründet. Auch in der Stellung der Gewerbeaufsicht zur allgemeinen Verwaltung bestehen in den einzelnen Ländern starke Unterschiede. Viel mehr noch als in der Behördenorganisation weist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Ländern Abweichungen hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Durchführung des Arbeitsschutzes auf. Die weitgehendsten Befugnisse haben die preußischen und badischen Gewerbeaufsichtsbehörden. Sogar der Kreis der Aufgaben, welche die Gewerbeaufsichtsbeamten wahrzunehmen haben, deckt sich in den einzelnen Ländern nicht völlig. Während z. B. in Preußen und Sachsen der Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen in erster Linie den Baupolizeibehörden und ihren Hilfsorganen zugewiesen ist, wird er in Bayern, Württemberg und Baden vornehmlich von den Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen. Die Vielgestaltigkeit der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiete der Organisation, der Zuständigkeiten und Aufgaben und die Abweichungen, die sich durch die Landessitten und durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen und politischen Auffassung ohnehin herausgebildet haben, sollen auf gesetzlichem Wege behoben werden.

Der neue Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes — oder richtiger gesagt „Gesetz zur Sicherung der Verkürzung der Arbeitszeit" — behandelt deshalb zusammenhängend in den §§ 47 bis 63 die künftige Arbeitsaufsicht. Es soll die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes besonderen Arbeitsschutzbehörden obliegen.

Arbeitsschutzbehörden sind die Arbeitsschutzämter und die Landesarbeitsschutzämter. Die Arbeitsschutzbehörden sind Landesbehörden.

Grundsätzlich beläßt also der Gesetzentwurf die Arbeitsaufsicht bei den Ländern und beschränkt sich darauf, dem Reich einen maßgeblichen Einfluß auf eine möglichst zweckentsprechende Organisation und eine tunlichst einheitliche Betätigung der Arbeitsschutzbehörden zu geben.

II.

Die Arbeitsschutzämter sind für bestimmte Bezirke zuständig. Sie können auch für bestimmte Gewerbezweige gebildet werden. Die Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden kann auch für einzelne Fachgebiete über den Amtsbezirk hinaus ausgedehnt werden, soweit das für die einheitliche Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist. Unbeschadet der Aufsichtstätigkeit der Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung haben die Arbeitsschutzbehördn ferner auf die Beachtung der von diesen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken und auf dem Gebiete des gesamten Arbeitsschutzes aufklärend zu wirken. Ihre Aufsicht erstreckt sich weiter auf die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsordnung. Andere Aufgaben dürfen den Arbeitsschutzämtern nur übertragen werden, wenn sie mit der Arbeitsaufsicht im Zusammenhang stehen und ihre Ausübung nicht beeinträchtigen.

Soweit nach Landesrecht die Polizeibehörden zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen befugt sind, kann die oberste Landesbehörde diese Befugnis auf die Arbeitsschutzbehörden übertragen.

Die neue Bezeichnung „Arbeitsschutzämter" an Stelle des bisherigen Ausdrucks „Gewerbeaufsichtsbeamte" bedeutet keine sachliche Neuerung. Denn die ständige Erweiterung des Aufgabenkreises der Aufsichtsbeamten hat schon jetzt dazu geführt, daß vielfach an Stelle der Einzelpersonen Gewerbeaufsichtsämter mit einer Mehrheit von Aufsichtspersonen getreten sind. Die Benennung „Arbeitsschutzämter" entspricht lediglich der Erweiterung ihrer Zuständigkeit.

III.

Die Bezirke der Landesarbeitsschutzämter sollen in der Regel die Bezirke von mindestens vier Arbeitsschutzämtern umfassen. Soweit hiernach in einem Lande die Voraussetzungen für ein eigenes Landesarbeitsschutzamt fehlen, ist durch Vereinigung mit angrenzenden Gebieten anderer Länder im Wege der Vereinbarung mit diesen ein gemeinsames Landesarbeitsschutzamt zu bilden.

Die Landesarbeitsschutzämter führen die Dienstaufsicht über die Arbeitsschutzämter.

In allgemeinen grundsätzlichen Fragen des Arbeitsschutzes werden sie durch einen Beirat für Arbeitsschutz beraten. Er besteht aus der gleichen Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirks und aus Mitgliedern, die von der obersten Landesbehörde ernannt werden. Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Beiräte erläßt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

Durch die neue Einrichtung der Beiräte bei den Landesarbeitsschutzämtern soll den Beteiligten eine weitgehende Mitwirkung an der grundsätzlichen Gestaltung der Arbeitsaufsicht gesichert werden. Bei den Arbeitsschutzämtern, denen in erster Linie die Beaufsichtigung der Betriebe obliegt, und die von ihrer praktischen Hauptarbeit möglichst wenig durch Sitzungen und Schreibwerk abgehalten werden dürfen, wäre nach der Vorlage für die beratende Tätigkeit eines Ausschusses kein Raum. Anders bei den Landesarbeitsschutzämtern, weil diese auf Grund ihrer Übersicht über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines größeren Bezirks Richtlinien für die Tätigkeit der ihnen unterstellten Arbeitsschutzämter aufstellen dürfen und da ihnen wichtige Verordnungsbefugnisse zustehen.

Dem Reichsarbeitsminister überträgt der Gesetzentwurf die Sorge für einheitliche und wirksame Durchführung des Arbeitsschutzes. Er kann zu seiner Unterrichtung in wichtigen Angelegenheiten durch Vermittlung der obersten Landesbehörden mit den Landesarbeitsschutzämtern in Verbindung treten und deren leitende Beamte zu Besprechungen einladen. In besonders dringenden Fällen kann er auch unmittelbar bei den Landesschutzämtern Auskünfte einholen. In allgemein grundsätzlichen Fragen des Arbeitsschutzes wird der Reichsarbeitsminister von dem Reichsausschuß für Arbeitsschutz beraten. Letzterer besteht aus vier vom Reichsrat benannten Personen und je vier durch den Reichswirtschaftsrat benannten Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Reichsarbeitsminister, der selbst (oder durch seinen Beauftragten) den Vorsitz führt, regelt auch die Geschäftsführung des Ausschusses.

Auf weitere Beschwerden gegen die Entscheidung der Landesarbeitsschutzämter z. B. über Maßnahmen, die den allgemeinn Schutz gegen Betriebsgefahren, den erhöhten Schutz für Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer, den neu einzuführenden Maschinenschutz betreffen,

Auflage: 35 700 Exemplare!

entscheidet die im Reichsarbeitsministerium errichtete Beschwerdestelle in einer Besetzung mit drei vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Beamten und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Reihenfolge ihrer Zuziehung bestimmt der Reichsausschuß für Arbeitsschutz. Die Mitglieder der Beschwerdestelle sollen in ihrer Entscheidung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sein.

IV.

Alle bestehenden Polizeibehörden haben die Arbeitsschutzbehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu unterstützen. Der bisherigen Handhabung entsprechend werden der Polizei vorwiegend Aufgaben auf dem Gebiete der Überwachung von Sonntagsruhe und Ladenschluß, sowie Nachprüfung auf anderen Gebieten zufallen. Mit Zustimmung des Reichsrats kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß gewisse Aufgaben des Arbeitsschutzes den Polizeibehörden nicht übertragen werden dürfen. Die oberste Landesbehörde kann wiederum bestimmen, daß die Arbeitsschutzbehörden bei der Überwachung des Schutzes der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer durch andere Stellen (Jugendämter usw.) zu unterstützen sind.

Von tief einschneidender Bedeutung und folgeschweren Auswirkungen sind die den Arbeitsaufsichtspersonen eingeräumten Befugnisse. Ob beim Entwurf des Gesetzes daran gedacht ist, daß das freie Verfügungsrecht des Arbeitgebers völlig illusorisch und sein Privateigentum gröblich verletzt wird, muß stark bezweifelt werden. Sonst hätten die entsprechenden Vorschriften einen anderen Inhalt haben müssen.

Die zur Ausübung der Arbeitsaufsicht bestellten Beamten und Angestellten der Arbeitsschutzbehörden sollen nämlich befugt sein, die Arbeitsstätten einschließlich der vom Arbeitgeber gestellten Schlafräume und Unterkunftsräume während der Betriebszeit **jederzeit**, auch in der Nacht zu besichtigen. Die Besichtigung ist auch außerhalb der Betriebszeit zulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß gearbeitet wird. Der Besichtigende kann verlangen, daß ihn der Arbeitgeber oder der verantwortliche Betriebsleiter bei der Besichtigung begleitet oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten läßt. Bei Überwachung der Vorschriften über den Schutz der Kinder dürfen selbst Wohnräume, Schlafräume und andere Räume besichtigt werden, wenn Gründe die Annahme rechtfertigen, daß darin Kinder beschäftigt werden. Bei Ausübung der Arbeitsaufsicht haben die dazu bestellten Beamten und Angestellten die Befugnisse der Ortspolizeibehörde. Das Recht des Besichtigenden, die Begleitung des Arbeitsgebers oder eines geeigneten Vertreters zu fordern, soll in praktischen Erfahrungen der Gewerbeaufsicht ihren Grund haben. Mag sein, daß seither hin und wieder Verstöße vorgekommen sind, die ein solches Verlangen begründen könnten. Dann kann man daraus aber nicht ohne weiteres eine solche Berechtigung ganz allgemein, also für die Gesamtheit der Arbeitgeber gesetzlich festlegen, sondern nur von Fall zu Fall entsprechende Maßnahmen vorsehen.

Nicht minder scharf ist die Auskunftspflicht der Beteiligten umrissen. Unternehmer und Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitsschutzbehörden und den sonstigen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes tätigen Behörden und öffentlichrechtlichen Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Arbeitsschutzgesetz erforderlichen Angaben zu machen. Sie haben ihnen auf Verlangen die auf Grund des Gesetzes zu führenden Verzeichnisse, die Krankennachweise und etwaige sonstige Unterlagen, aus denen die Zahl und die Zusammensetzung der Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsdauer und ihre Entlohnung ersichtlich sind, vorzulegen. Sie sind sogar verpflichtet, die Entnahme von Proben zu amtlichen Untersuchungen zu gestatten.

Das geltende Recht kennt derartige Bestimmungen nicht. Sie gehen auch entschieden zu weit und belasten die Beteiligten ganz unnötig.

V.

Der § 56 regelt das Verhältnis der Arbeitsaufsicht zu sonstigen Stellen. Danach haben sich die Arbeitsschutzbehörden und die sonstigen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes tätigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Zu den öffentlich-rechtlichen Stellen zählen u. a. die Beauftragten der Innungen und Handwerkskammern und die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften.

Da die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes (§ 66 Ziffer 8 und § 78 Ziffer 6) den Betriebsvertretungen die Befugnis geben, Anregungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes an die Arbeitsaufsicht gelangen zu lassen, wird in Ergänzung dieser Vorschriften den Arbeitsaufsichtsämtern zur Pflicht gemacht, den Anregungen nachzugehen und darüber hinaus von sich aus in wichtigeren Fällen mit den Betriebsvertretungen die Verbindung aufzunehmen. Um der Gefahr einer einseitigen Unterrichtung vorzubeugen, sollen die Aufsichtspersonen befugt sein, ebenso wie sie bei Besichtigungen die Begleitung durch den Arbeitgeber verlangen können, auch die Mitwirkung eines Mitglieds der Betriebsvertretung oder einzelner Beteiligter oder fachkundiger Arbeitnehmer bei Besichtigungen zu beanspruchen. Auch können sie die Einberufung der Betriebsvertretung durch den Vorsitzenden fordern und mit ihr allein verhandeln. Beschwerden und Anregungen wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben die Arbeitsschutzbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit nachzugehen.

Soweit Verordnungen allgemeinen Inhalts auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes erlassen werden, die ausschließlich oder überwiegend einzelne Gewerbezweige betreffen, soll vor ihrem Erlasse den

Was der „Gabeljürge" dem Handwerk erzählt

Sehr vaehrta Herr Rehdakteer!

Hamse gelesen, was in eem Breslauer Blettel schteht von unsem Birgameesta Mache in schpee? Jetze is er doch noch rota Reichstagsabgeordneta und da kann er nich ingeschpunnt wern. Wenn und daß er aba sollte wern gewehlt als Birgameesta, da heerts uff von wegen Abgeordneta und da nimmt ihn sein gelba Kollege von die Landarbeeta am Kragen, den wo er bei die letzte Wahl so gemeene angeflaumt hat. Nu, da wird der arme Mache-Birgameesta in schpee wohl vaknackt wern. Uff een Monat Knast kann er sich gefaßt machen. Da muß er halt zuerschte ins Fegfeuer in Kletschkau rin, erschte dann kann er ins rote Himmelreich im Rathause einziehn. Siehstewoll! Aba da wird wohl wieda eene kleene Amnestesieh derzwischer komm, und der Mache lacht sich een Ast. Jebrigens hab ich keene Angst nich, der Mache wird sich schonde machen als Birgameesta. Een großen Schprechanismus hat er ja. Ich gloobe, der reicht ooch for die Kommunisten aus. Und wenn sein neuer Genossenkollege, der wo erscht kirzlich Schtadtrat geworn is und der wo vons Tuten und Blasen in die Schtadtvawaltung keene Ahnung nich hat, den Kram schmeißen tut, dann wirds der Mache ooch schonde dermärscheln!

Jebrigens, weil wa grade von die Wahl schprechen: Ich mecht mer ja nich wehln lassen. Denn die, wasse die ausgeruhten Keppe sind, die tun doch sagen, die Wahln sind doch bloß een Kuhhandel. Als was muß sich denn da bloß der Gewehlte vorkomm tun? Beim Kuhhandel, da schachern se doch um eene Kuh, um een Oksen, um een Kalb. Und eene Wahl soll een Kuhhandel sein? Nee, ich laß mer nich wehln! **Knif!** Kommt nich in Frage! 'S soll mer nich wundan, wenn alle Gewehlten sich eenmal feste zusammschließen tun zu eene mechtje Protestkundgebung von wegen Kuhhandel! Nur Eenigkeit macht schtark!

Ja, Eenigkeit, das hamwer erschte jetze wieda gesehn, wies um die Berufsschteuer ging. Bis jetzt da hatte ja der Handwerka manche Extrawurscht gehabt von wegen Zwangsinnung, Krankenkasse, Lehrlinge, Gewerbeschteuer und so. Eene Extrawurscht nach der andern hamsen abgekneppt, bloß die Gewerbeschteuer hamsen zum Troste gelassen. Und da hat der Handwerksmeesta endlich mal zu seine „Obakollegen" aus die freien Berufe, die Doktorsch, die Kinstla, die Architekten, die Rechtsanwelte und so gesagt: Wißter Ihr Brieda, die Extragewerbeschteuerwurscht is mer zu groß, beißt mal alle een Schtickel davon ab. Ich gebs gerne! Schpaß Herr Rechdakteer, da hettense mal den Klamauk sehn solln! Ham die freien Berufsbrieda geschrien! Der Dokter brillte: die Extrawurscht is ungesund for mich, ich kannse nich vatragen. Der Architekte meente: Was! Ich! Ich! Ich vom B. D. A., ich hab in meim Leben keene Handwerkawurscht nich gegessen. Was is denn das? Der Kinstla meckerte: Da mißte ich ja ganz varickt sein. Manchem is die Kunst ja Wurscht, aba for so eene unvadauliche Schteuerwurscht danke ich ergebenst trotz der neuen Sachlichkeit. Die Kunst tut bekantlich bloß nach Brot gehn, aba nich nach Wurscht, iebahaupts nicht nach soner Schteuawurscht. Na, Herr Reehdakteer, und der Herr Jurisse, der Rechtsanwalt der beantragte zwelf Jahre Zuchthaus for den Handwerka von wegen Bedrohung mit eem Vabrechen. Denn een Vabrechen, was gleich hinta Schtraßenraub komm tut, is doch, wenn cena von eem Anwalt — denkensesich, von eem Anwalt — valangt, daß ooch der mal was blechen soll! Na also Herr Reehdakteer, was soll ich Ihn sagen, die ganzen freien Berufsbrieda ham sich so feste zusammgeschlossen und ham so die Klappe uffgemacht, daß die meesten tapfern Volksvatreta sagten, nee, nee, den kennwa nich zu nahe treten, von die wolln wa keen Geld nich, den kennwa keene **Berufsschteuer** nich abnehm. Wa tun eenfach die **Gewerbeschteuer** erheehn, die Handwerkersch und die Koofleute, die sinds ja so gewehnt und wern nich muxen. Also, da hamwersch ja wieda gesehn, was Eenigkeit tut. Aba noch nich genug dadermitte. Uff eenmal tut ooch noch der preußsche Richtavaeen sich mausich machen. Die Kadis waren ja mit der Berufsschteuer gar nich gemeent. Aba da schteckten die Gerichtsrete ihre Keppe zusamm und sagten: Weeßmerschdenn? Heute is alles meeglich! Das were ja een rechtswidriger Angriff uff unsen Geldbeutel und schonde gemeeß § 227 B. G. B. missenwer aus reiner Notwehr den Angriff abweisen. Und was den frein Berufsbriedan sehr recht is, das erscheint uns in Wirdijung der Sachlage ooch billich. Also: Beschlossen und vakindet: Es ergeht folgendes Urteil: Der Handwerka und der Koofmich werden verurteelt, im Namen des Volkes die Gewerbeschteuer alleene zu bezahln! Und das von Rechts wegen.

Na, Herr Reehdakteer, was sagense nu mit

Herzliche Grieße Ihr aker **Gabeljürge**.

SPERRPLATTEN FURNIERE BALTIC IM- UND EXPORT G. M. B. H. Breslau X, Herzogstr. 18a Lager: Breslau, Festenberg Telephon: Nr. 578 27 » PUDRUS « neutralisierendes Leimstreck- und Porendichtungsmittel (D. R. W. Z.) holzhaltig

Letzter Termin zur Anmeldung der Wasserrechte

*** Am 30. April, also am nächsten Dienstag, läuft die Frist ab für die Anmeldung der Wasserrechte zum Wasserbuch. Die meisten Rechte an Flußläufen, Bächen, Quellen, Seen, Teichen, Leitungen usw. kommen in Betracht, wenn sie nicht bereits in das Grundbuch eingetragen sind. Nicht eingetragene bezw. nicht bis zum Dienstag zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldete Wasserrechte gehen unwiderruflich verloren. Insbesondere auf dem Lande haben sehr wenige in Frage kommende Handwerker der Anmeldefrist Beachtung geschenkt und werden es später zu bereuen haben. Die Anmeldung muß bei dem zuständigen Bezirksausschuß (Breslau, Oberpräsidium, Am Neumarkt) erfolgen. Hierbei ist anzugeben, um welches Recht es sich handelt, ob und welche fremden Rechte berührt werden usw. Unterlagen können später nachgebracht werden.**

So ist's recht!

* Der Beamtenwirtschaftsverein Berlin ließ in seinen Filialen ein Flugblatt verteilen, in dem sich u. a. folgende Stelle befand:

„Warum kaufen Sie überhaupt in den Geschäften kleinerer und größerer Händler? Erst neulich, als ein Geschäftsinhaber in Ihrer Nachbarschaft sich ein neues Auto kaufte, haben Sie von seinem hohen Verdienst gesprochen. Wollen Sie uns helfen, übermäßige Gewinne des Zwischenhandels auszuschalten?"

Auf eine Klage des Verbandes Berliner Kaufleute ist der Beamtenwirtschaftsverein verurteilt worden, hat dagegen Berufung eingelegt, die aber abgewiesen wurde. Die Entscheidungsgründe lauten:

„Der Berufung mußte der Erfolg versagt bleiben. Mit Recht hat der Vorderrichter die beanstandete Stelle im Flugblatt für sittenwidrig erklärt. Der in dem Flugblatt befindliche Hinweis auf überflüssige Gewinne des Zwischenhandels und auf die Möglichkeit der Geschäftsinhaber, sich aus diesen Gewinnen ein Auto kaufen zu können, muß auf den Leser des Flugblattes erbitternd und aufhetzend wirken. Mitglieder der Beklagten sind Beamte, die ein verhältnismäßig niedriges Einkommen haben und die beim Lesen des Flugblattes zur Annahme gelangen müssen, daß sich die selbständigen Kaufleute auf Kosten der Beamten bereichern. Die geschickte Erwähnung von dem Autokauf soll bei den Beamten Neid gegen die selbständigen Kaufleute erwecken, und der Zweck des Flugblattes ist offensichtlich der, die Mitglieder der Beklagten vom Einkauf bei selbständigen Kaufleuten abzuhalten und sie der Beklagten zuzuführen. Diese Art, sich Kunden zu verschaffen und anderen Kaufleuten wegzulocken, verstößt gegen das im Verkehr herrschende Anstandsgefühl."

Die ungünstigen Berufsaussichten im Schuhmachergewerbe

* Bekanntlich haben die preußischen Handwerkskammern mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage des Schuhmacherhandwerks, insbesondere auf die Überbesetzung dieses Gewerbes mit Lehrlingen, die Lehrlingshaltung in Betrieben des Schuhmacherhandwerks stark eingeschränkt. Diese Bestimmungen, so führt der Preußische Minister für Volkswohlfahrt in einem Runderlaß aus, finden zwar auf Werkstätten der Fürsorgeerziehungsheime, in denen die Insassen handwerklich ausgebildet werden, an sich keine Anwendung, weil es sich bei diesen nicht um gewerbliche Betriebe handelt. Die äußerst ungünstigen Berufsaussichten im Schuhmachergewerbe lassen es aber im Interesse der Zöglinge geboten erscheinen, auch die handwerkliche Ausbildung in den Schuhmacherwerkstätten der Fürsorgeerziehungsheime Beschränkungen zu unterwerfen.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat im Einvernehmen mit dem Handelsminister die nachgeordneten Behörden ersucht, daß Schuhmacherwerkstätten, in denen Zöglinge handwerklich ausgebildet werden sollen, in Fürsorgeerziehungsheimen bis auf weiteres nicht neu eingerichtet werden. Aber auch die Neueinstellung von Zöglingen in bestehende Schuhmacherwerkstätten der Fürsorgeerziehungsheime soll bis auf weiteres auf solche Fälle beschränkt werden, in denen eine anderwärts bereits begonnene handwerksmäßige Ausbildung fortgesetzt werden soll. Für die Entscheidung über die Berufsausbildung der Zöglinge darf niemals das wirtschaftliche Interesse der Anstalt, sondern neben erzieherischen Gesichtspunkten allein die Rücksicht auf das spätere Fortkommen der Zöglinge maßgebend sein. Diese Rücksicht verbietet es aber, die Zöglinge einem Beruf zuzuführen, in dem sich ihrem Fortkommen aller Voraussicht nach schwer überwindbare Hindernisse entgegenstellen werden.

Zur Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle

* Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 11. Februar d. J. sieht als eine der wichtigsten Neuerungen die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle vor. Nach dem Gesetz hat die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften darüber zu erlassen, wie die Handwerksrolle einzurichten ist. Zur Ausführung dieser Vorschriften hat der Reichswirtschaftsminister nunmehr dem Reichsrat den Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle zugeleitet. Dieser Entwurf geht davon aus, daß der reichsrechtlich vorzuschreibende Inhalt der Handwerksrolle auf das Maß zu beschränken ist, das unbedingt nötig ist, um den Zweck der Handwerksrolle zu erfüllen, nämlich eine klare Abgrenzung gegenüber nicht handwerksmäßigen Betrieben zu geben und damit zugleich die Grundlage für statistische Erhebungen zu gewähren und ferner die Grundlage für die Ausübung des Wahlrechts zu bilden. Zu den vorgesehenen Bestimmungen hat der gemeinsame Ausschuß für Berufsstandspolitik beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag und beim Reichsverband des deutschen Handwerks bereits Stellung genommen. Ebenso hat der Entwurf auch bereits den Regierungen der Länder zur Stellungnahme vorgelegen. In seinem Begleitschreiben bittet der Reichswirtschaftsminister den Reichsrat noch, die Vorlage alsbald in Beratung zu nehmen, da von der Anlegung der Handwerksrolle die weitere Durchführung der Handwerksnovelle, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung des neuen Wahlverfahrens abhängig sei.

Nach dem Entwurf hat die Handwerkskammer das Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, die in dem Bezirke der Kammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben, in Form einer Kartei zu führen. Die Kartei ist nach Gemeinden oder Gemeindeverbänden des Kammerbezirks zu gliedern; im übrigen soll sie in alphabetischer Reihenfolge und nach Berufen oder Berufsgruppen aufgestellt werden. Für jeden Gewerbetreibenden ist eine besondere Karte anzulegen. Die Eintragungen haben zu enthalten, die näheren Angaben über die Person des betreffenden Betriebsinhabers, die Angabe darüber, ob Gründe vorliegen, welche das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zur Handwerkskammer ausschließen, die Angabe darüber, ob der Betriebsinhaber die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung, den Gegenstand des Unternehmens usw. Das von der Handwerkskammer für die erste Anlegung der Handwerksrolle aufzustellende Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, die sie in die Handwerksrolle einzutragen beabsichtigt, ist in Form fortlaufender Listen aufzustellen, die nach Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegliedert und im übrigen in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt sind. Die Gewerbetreibenden sind in dieser Liste nach Namen und Ort der gewerblichen Niederlassung und Gewerbezweig eindeutig zu bezeichnen. Den Ländern bleibt es überlassen, weitergehende Vorschriften über den Inhalt der Handwerksrolle zu erlassen, die sie bezw. die Organisationen des Handwerks für zweckmäßig erachten.

Zur Vertretung des Handwerks im Preußischen Landtag

* An Stelle eines verstorbenen Abgeordneten ist bei der Deutschen Zentrumspartei Syndikus Dr. Stahlhofen, Geschäftsführer des Innungsausschusses Düren (Rheinl.), neu hinzugetreten. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der Handwerksabgeordneten im Preußischen Landtag auf 28. (Vergl. die entsprechenden Notizen „Die Vertreter des Handwerks im neuen Preußischen Landtag" in Nr. 152 vom 2. Juni 1928 und in Nr. 153 vom 11. Juni 1928.)

Die gegenwärtig gültigen Postwertzeichen

* Gegenwärtig sind folgende Postwertzeichen gültig:

1. Die Ziffermarken zu 100 Rpf.
2. Die Marken und Karten mit dem Reichsadler (Marken zu 3, 5, 10, 20, 30, 40 und 50 Rpf., Karten zu 5 und 5 + 5 Rpf.).
3. Die Stephanmarken zu 60 und 80 Rpf.
4. Die Marken zu 1, 2, 3 und 5 RM mit Landschaftsbildern.
5. Die Marken und Karten der beiden Kopfbilderausgaben.
   (1. Ausgabe: Marken zu 3 Rpf. Goethe, 5 Rpf. Schiller, 10 Rpf. Friedrich der Große, 15 Rpf. Kant, 20 Rpf. Beethoven,, 25 Rpf. Goethe, 30 Rpf. Lessing, 40 Rpf. Leibniz, 50 Rpf. Bach und 80 Rpf. Dürer.
   2. Ausgabe: Marken zu 3, 8, 10, 20, 30, 45 und 60 Rpf. mit dem Kopfbild des verstorbenen Reichspräsidenten Ebert und
   Marken zu 5, 15, 25, 40, 50 und 80 Rpf. mit dem Kopfbild des Reichspräsidenten von Hindenburg,
   Karten zu 5 Rpf. mit dem Kopfbild des Reichspräsidenten von Hindenburg und
   Karten zu 8 Rpf. mit dem Kopfbild des verstorbenen Reichspräsidenten Ebert).
6. Die Luftpostmarken mit dem Adler zu 5, 10, 15, 20 und 50 Rpf., zu 1, 2 und 3 RM und die Luftpostkarten mit dem Adler zu 15 Rpf. sowie die Zeppelinluftschiffmarken zu 2 und 4 RM.
7. Alle seit dem 1. 12. 1923 ausgegebenen Dienstmarken, das sind die Ziffer-, Adler- und Stephanmarken mit dem Überdruck „Dienstmarke" und die Dienstmarken mit Wertziffern im Eirund.
8. Die Wohlfahrtsmarken und -Postkarten der Ausgabe 1928/29, die mit Ablauf des Monats April ihre Gültigkeit verlieren.
   (Marken zu 5 + 5, 8 + 7, 15 + 15, 25 + 25 und 50 + 50 Rpf., Postkarten zu 8 + 7 Rpf.)

Bekanntmachungen

Gewerbeförderungsstelle bei der Handwerkskammer zu Breslau

† Als Auskunfts- und Beratungsstelle für betriebswirtschaftliche Fragen steht die Gewerbeförderungsstelle allen Handwerkern im Regierungsbezirk Breslau zur Verfügung. Alle derartigen Anfragen werden völlig kostenlos beantwortet.

Jeder Handwerker hat somit die Möglichkeit, seine Materialien, Fertigungsmethoden, Werkzeuge und maschinellen Einrichtungen auf ihre Zweckmäßigkeit hin untersuchen zu lassen.

Die Gewerbeförderungsstelle ist in der Lage, **Verbesserungsvorschläge** zu machen, Werkstattpläne unter Berücksichtigung der günstigsten Anordnung der einzelnen Werkstatteinrichtungen auszuarbeiten und die Frage zu beantworten, ob sich die **Beschaffung von Maschinen** als Ersatz für Handarbeit in einzelnen Fällen lohnt.

Weiterhin stehen umfangreiche Adreßbücher, Bezugsquellennachweise, Auskunftsbücher, technische Abhandlungen usw., zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auch in kaufmännischen Fragen werden über **Buchführung, Kalkulation, Unkostenermittlung** usw. Ratschläge und Auskünfte erteilt.

Wer sich also in Fragen technischer und organisatorischer Art beraten lassen will, wende sich mündlich oder schriftlich an die Handwerkskammer Breslau, Abteilung V (Gewerbeförderungsstelle), Breslau 2, Blumenstr. 8, Zimmer 11.

Handwerkskammer Breslau

* Im Monat Februar 1929 haben die Meisterprüfung bestanden und damit das Recht zur Führung des Titels „Meister" in Verbindung mit ihrem Handwerk, sowie die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, erworben:

1. Automobilmechanikergehilfe Robert Dosche, Breslau,
2. Automobilmechanikergehilfe Max Surek, Brieg,
3. Automobilmechanikergehilfe Erwin Schulz, Breslau,
4. Automobilmechanikergehilfe Paul Elter, Kunzendorf a. d. Biele,
5. Automobilmechanikergehilfe Paul Pohl, Breslau,
6.*Bäckergeselle Herbert Grotius, Dittersbach, Kr. Waldenburg,
7. Bäckergeselle Alfred Artelt, Dittersbach, Kr. Waldenburg,
8. Bäckergeselle Paul Rachner, Dittersbach, Kr. Waldenburg,
9. Bäckerei-Inhaber Konrad Enkelmann, Ndr.-Hermsdorf, Kr. Waldenburg,
10. Bäckerei-Inhaber Gustav Kirschke, Riegersdorf, Kr. Strehlen,
11. Bäckergeselle Gustav Blümel, Hausdorf, Kr. Waldenburg,
12. Bäckergeselle Arthur Wehner, Bad Salzbrunn, Kr. Waldenburg,
13. Bäckergeselle Erich Bräuer, Sandberg, Kreis Waldenburg,
14. Bäckergeselle Adolf Hoffmann, Fellhammer, Kr. Waldenburg,
15. Bäckergeselle Walter Krautstrunk, Dreißighuben, Kr. Reichenbach,
16. Bäckerei-Inh. Gerhard Utzelmann, Peterswaldau, Kr. Reichenbach,
17. Buchdruckergehilfe Alois Kowoll, Breslau,
18. Dachdeckerges. Richard Mazarin, Schweidnitz,
19. Dachdecker Karl Schöneich, Raudten, Kreis Steinau a. Od.,
20. Dachdecker Paul Herzig, Neurode,
21. Dachdecker Heinrich Herzig, Neurode,
22. Elektroinstallateuer Wilhelm Nitschke, Oberschwedeldorf, Kr. Glatz,
23. Elektromonteur (Elektroinstallateur) Otto Vogt, Sandberg, Kr. Waldenburg,
24. Elektromonteur (Elektroinstallateur) Erich Kolodciejczyk, Haunold, Kr. Frankenstein,
25. Elektromonteur (Elektroinstallateur) Walter Galleck, Breslau,
26. Elektroinstallateur Friedrich Weiß, Breslau,
27. Elektromaschinenbauergehilfe Alfred Praus, Breslau,
28. Elektromaschinenbauergehilfe Kurt Pelz, Breslau,
29. Elektromechanikergehilfe Hermann Löchel, Breslau,
30. Fahrradmechanikergehilfe Hermann Steinicke, Breslau,
31. Fahrradmechaniker Max Laebe, Trachenberg, Kr. Militsch,
32. Fahrradmechaniker Alfons Malcherek, Breslau,
33. Fahrradmechaniker Karl Kunert, Goschütz, Kr. Gr.-Wartenberg,
34.*Fleischergeselle Paul Furchner, Breslau,
35. Fleischergeselle Ernst Bunke, Breslau,
36. Fleischergeselle Richard Schneider, Breslau,
37. Fleischergeselle Hermann Sust, Breslau,
38. Fleischergeselle Reinhold Matitschka, Striege, Kr. Strehlen,
39. Fleischerei-Inhaber Georg Wähner, Herrnkaschütz, Kr. Militsch,
40. Fleischerei-Inhaber Franz Steiner, Obersteine, Kr. Neurode,
41.*Fleischergeselle Gustav Begander, Laskowitz, Kr. Ohlau,
42. Fleischergeselle Max Geisler, Fellhammer, Kr. Waldenburg,
43.*Fleischergeselle Paul Nickel, Breslau,
44. Fleischergeselle Herbert Winter, Königszelt, Kr. Schweidnitz,
45. Friseurgehilfe (Herrenfriseur und Perückenmacher) Franz Zolke, Brieg,
46. Friseurgeschäfts-Inhaber (Herrenfriseur und Perückenmacher) Julius Scholz, Brieg,
47. Gas- und Wasserinstallateur Richard Wittke, Breslau,
48. Gas- und Wasserinstallateur Richard Müller, Neumarkt,
49. Maschinenbauer Max Schuster, Münsterberg,
50. Maschinenschloss.-Inhaber Adolf Kliemann, Karlsmarkt, Kr. Brieg,
51. Putzmachergehilfin Frl. Maria Schmidt, Breslau,
52.*Putzmachergehilfin Frl. Hildegard Kullmann, Breslau,
53.*Putzmachergehilfin Frl. Margarete Bach, Breslau,
54. Putzmachergehilfin Frl. Erika Dresp, Breslau,
55. Seifensieder Otto Sontheimer, Breslau,
56. Seifensieder Willy Broetzmann, Breslau,
57.*Schlossergeselle Herbert Brosius, Breslau,
58. Schlosserei-Inhaber Friedrich Rolletschke, Friedrichsgrund, Kr. Habelschwerdt,
59. Schlosserei-Inhaber Wilhelm Quicker, Breslau,
60. Schmiede-Inhaber Alois Stelzer, Ellguth, Kr. Neumarkt,
61. Schmiede-Inhaber Paul Feige, Eckersdorf, Kr. Neurode,
62. Schmiedegeselle Bernhard Paul, Albendorf, Kr. Neurode,
63. Brandmeister (Schmied) Ernst Michler, Breslau,
64. Schreibmaschinenmechaniker Erich Spelling, Breslau,
65. Schreibmaschinenmechaniker-Gehilfe Paul Härtel, Breslau,
66. Schuhmacherei-Inhaber Walter Tietze, Dyhernfurth, Kr. Wohlau,
67.*Schuhmachergeselle Alfred Hillmann, Oels,
68. Schuhmachergeselle Hermann Leipelt, Breslau,
69. Schuhmachergeselle Richard Pause, Lehmwasser, Kr. Waldenburg,
70.*Schuhmachergeselle Bernhard Czok, Schweidnitz,
71. Schuhmachergeselle Erich Breuer, Ober-Langenbielau, Kr. Reichenbach,
72. Schuhmachergeselle Kurt Krause, Prieborn, Kr. Strehlen,
73. Schuhmachergeselle Albert Scholz, Altwansen, Kr. Ohlau,
74. Schuhmacherei-Inhaber Wilhelm Böhm, Nesselwitz, Kr. Militsch,
75. Schuhmacherei-Inhaber Wilhelm Trenkel, Neumittelwalde, Kr. Gr.-Wartenberg,
76. Stellmachergeselle Robert Dubiel, Gr.-Hammer, Kr. Trebnitz,
77. Stellmachergeselle Alfred Krause, Reindörfel, Kr. Münsterberg,
78. Tischlerei-Inhaber Ernst Pfohl, Würben, Kr. Ohlau,
79. Tischlerei-Inhaber Johann Lippa, Breslau-Dt. Lissa,
80. Tischlerei-Inhaber August Glavion, Bukowine, Kr. Trebnitz,
81.*Tischlergeselle Erich Schmidt, Peiskersdorf, Kr. Reichenbach.

Die mit einem * bezeichneten Personen erhalten erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres obige Rechte.

Breslau, den 23. April 1929.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Präsident. Dr. Dr. Stobrawa, Syndikus i. V.

Erleichtern Sie sich die Vorbereitung auf die Prüfung
durch Zuhilfenahme von Büchern aus der Bücherei der Handwerkskammer

† Schlesische Meisterkurse zu Breslau

† **Die Schlesischen Meisterkurse** wollen Handwerksmeister und Gesellen befähigen, ihr Gewerbe neuzeitlichen Anforderungen gemäß auszuüben; gleichzeitig wollen sie auf die Meisterprüfung vorbereiten. Sie werden von der Stadt Breslau veranstaltet, und zwar mit Unterstützung des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, der Provinz Schlesien und der drei schlesischen Handwerkskammern. Sie finden in den Räumen der Städtischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Breslau statt. Abgehalten werden Tageskurse mit wöchentlich 45 Stunden und Abendkurse mit wöchentlich 6—9 Stunden, und zwar je nach Bedarf für folgende Berufe: Buchbinder, Buchdrucker, Installateure für elektrische Starkstromanlagen, Installateure für Gas- und Wasseranlagen, Klempner, Maler, Schlosser, Schneider (Herrenschneider, Damenschneiderinnen und Wäscheschneiderinnen), Schuhmacher, Steinmetze, Stickerinnen und Tischler.

Aufgenommen werden nur Handwerker, die den Nachweis sachlicher Vorbildung und beruflicher Tätigkeit erbringen; sie sollen in der Regel das 24. Lebensjahr erreicht, das 45. noch nicht vollendet haben. Selbständige Handwerker erhalten den Vorzug vor Gesellen.

Das Unterrichtsgeld wird nach der Kursusdauer berechnet; es beträgt bei den Tageskursen für jede Woche 12,50 RM, bei den Abendkursen für den Halbjahres-Kurs 50 RM, für den Vierteljahres-Kurs 25 RM. Es ist bei Beginn des Kurses sofort voll zu entrichten.

Erforderliche Zeichen-, Mal-, und Schreibmittel haben die Teilnehmer selbst zu beschaffen; die größeren Geräte und Werkzeuge sowie Rohstoffe werden ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Meldungen zur Teilnahme sind unter Benutzung des Anmeldevordruckes spätestens 14 Tage vor Beginn des Kurses einzuschicken. Später eingehende Meldungen können in der Regel keine Berücksichtigung finden. Zeugnisse über Führung und praktische Tätigkeit sind beizufügen.

Lehrpläne für die einzelnen Berufe und Anmeldescheine übersendet auf Wunsch die Leitung der Schlesischen Meisterkurse, Breslau 1, Klosterstraße 19. Geschäftszeit für mündliche Auskunft von 10—13 und 17—18 Uhr mit Ausnahme des Sonnabend-Nachmittags.

Verzeichnis der Kurse 1929/30.

Tageskurse mit ganztägigem Unterricht: Buchbinder vom 2. Septbr. bis 28. Septbr.; Buchdrucker vom 2. Septbr. bis 28. Septbr.; Damenschneiderinnen vom 5. August bis 31. August; Damenschneiderinnen vom 3. Febr. bis 1. März; Damenschneiderinnen, Oberkursus vom 3. März bis 29. März; Elektroinstallateure vom 3. Febr. bis 15. März; Gas- und Wasserinstallateure vom 3. März bis 29. März; Herrenschneider vom 2. Septbr. bis 28. Septbr.; Herrenschneider vom 6. Januar bis 1. Februar; Herrenschneider, Oberkursus vom 7. Oktober bis 2. Novbr.; Klempner vom 6. Januar bis 1. Februar; Maler vom 4. November bis 30. Novbr.; Maler vom 6. Januar bis 1. Febr.; Maler vom 3. Febr. bis 1. März; Schlosser vom 25. Novbr. bis 21. Dezbr.; Schuhmacher vom 5. August bis 31. August; Schuhmacher vom 6. Januar bis 1. Februar; Steinmetze vom 25. Novbr. bis 21. Dezbr.; Tischler vom 3. Juni bis 29. Juni; Tischler vom 4. Novbr. bis 30. Novbr.; Tischler vom 6. Januar bis 1. Februar; Tischler Flächenbehandlung vom 19. Aug. bis 31. August.

Abend-Kurse an 2 bis 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr: Halbjahres-Kurse von Anfang Oktober bis Ende März für Buchdrucker, Elektroinstallateure, Schuhmacher und Tischler. Vierteljahres-Kurse (April / Juni, Oktober / Dezember und Januar/ März) für Herrenschneider, Damenschneiderinnen, Wäscheschneiderinnen und Stickerinnen.

* Innungsausschuß zu Breslau

Rechtsauskünfte in Gewerbeangelegenheiten, Arbeitsgerichtssachen usw. erteilt kostenlos der mitunterzeichnete Syndikus jeden Montag von 4—6 Uhr im Büro Elisabethstr. 2, sonst nach telephonischer Vereinbarung.

Rechtsauskünfte in allen anderen Rechtsangelegenheiten erteilen unseren Mitgliedern kostenlos

a) Herr Rechtsanwalt Dr. Gießmann jeden Montag von 4—6 Uhr in unserem Büro, Elisabethstr. 2;

b) Herr Rechtsanwalt und Notar Gudenatz täglich außer Sonnabend von 5—6 Uhr in seinem Büro, Junkernstr. 18, Fernspr. 26488.

Steuerberatung durch unseren Steuerberater und Buchprüfer Herrn Kühne kostenlos in

wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dieser Gewerbezweige Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Werden in einem Gewerbezweige die Belange der Arbeitgeber überwiegend von Fachvereinigungen wahrgenommen, so sollen diese gehört werden. Man soll unter den wirtschaftlichen Vereinigungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes nur diejenigen verstehen, die die Fähigkeit zum Abschluß von Tarifverträgen besitzen.

VI.

Es entspricht bereits der geltenden Praxis, Ausnahmebewilligungen in geeigneten Fällen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen. Diese dürfen jedoch nicht auf dem Gebiete der Entlohnung liegen. Verfügungen, durch die Ausnahmen angeordnet, genehmigt oder widerrufen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Der Reichsarbeitsminister und die obersten Landesbehörden sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes Arbeitsstätten zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Diese Befugnis war bisher gesetzlich nicht festgelegt.

Die bislang nur für „Beamte" geltende Vorschrift über die Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsverhältnisse (§ 139b Gewerbeordnung) will der Gesetzentwurf auch auf die Angestellten der Arbeitsschutzämter erstrecken, ebenso auf alle übrigen Personen, die sich in die Betriebs- und Geschäftsverhältnisse der dem Gesetz unterliegenden Betriebe Einblick zu verschaffen vermögen. Außerdem besteht die Pflicht zur Geheimhaltung nach dem Ausscheiden aus dem Dienste oder der Beendigung der Tätigkeit fort. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bestraft.

Arbeitgeber und ihre Vertreter, die vorsätzlich Besichtigungen nicht gestatten oder sie behindern oder die von den Besichtigenden verlangte Begleitung verweigern, werden, sofern nicht nach anderen strafrechtlichen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Unternehmer, Betriebsleiter oder sonstige Aufsichtspersonen und Arbeitnehmer, die ihrer Auskunftspflicht vorsätzlich nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Unter dem Gesichtspunkte, daß eine so ausgedehnte Arbeitsaufsicht und ein derart umfangreicher Behördenapparat als viel zu weitgehend bezeichnet werden muß, erwächst für den Gesetzgeber unbedingt die Pflicht, den ganzen Gesetzentwurf zurückzustellen oder ihn zum mindesten in allen Einzelheiten und in voller Objektivität genau nachzuprüfen, bevor der Wirtschaft und ihrer Entwicklung neue Fesseln geschlagen werden.

Erst ein gesundes Wirtschaftsleben und alsdann Verbesserung der Sozialpolitik, wenn sie sich danach noch als notwendig erweisen sollte.

Der Wanderschein für Handwerker

† Die Ausstellung eines Wanderscheines in Verbindung mit gleichzeitiger Arbeitslosenunterstützung an wandernde, arbeitslose Handwerker stellt zweifellos eine wichtige Neuerung auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge dar und bedeutet für viele Handwerker die Erfüllung eines langgehegten Wunsches. Nach dem Wortlaut von § 169 des neuen Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können nämlich unterstützungsberechtigte Handwerker nach beendeter Lehrzeit die Ausstellung eines Wanderscheines beantragen. Die Ausstellung des Wanderscheines erfolgt durch den Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsamtes, sofern das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und zur beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Die Gültigkeitsdauer des Wanderscheines beträgt im Höchstfalle zehn Wochen; die Ausstellung des Scheines darf an denselben Handwerker nur einmal im Jahre erfolgen. Auf Grund des Wanderscheines kann der auf der Wanderschaft befindliche Handwerker die ihm zukommende Unterstützung in den von ihm berührten Ortschaften entgegennehmen. Das Nähere bestimmt im übrigen der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Es besteht die Möglichkeit, daß die Arbeitslosenunterstützung während der Wanderschaft ganz oder bis zu einem bestimmten Grade in Sachleistungen gewährt wird. Die oben angeführten Bestimmungen des Gesetzes haben im übrigen durch die am 30. März 1928 ergangene Verordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einigen Fragen gewisse Ergänzungen erfahren.

Um eine unzulässige Inanspruchnahme der neuen Wanderscheine durch Unbefugte zu verhindern, wurden eine Reihe von Einschränkungen vorgesehen, die zum Teil im Gesetz selbst, zum Teil durch die Verordnung des Präsidenten der Reichsanstalt zum Ausdruck kommen. So ist der Wanderschein in allen solchen Fällen zu versagen, wenn dem arbeitslosen Handwerker die gewünschte Beschäftigung durch die in seinem Heimatort befindliche Arbeitsvermittlung verschafft werden kann. Ist diese Möglichkeit nichtvorhanden, so muß der arbeitslose Handwerker mindestens vier Wochen Arbeitslosenunteerstützung bezogen haben, bevor die Ausstellung des Wanderscheines erfolgen kann. Maßgebend für die Ausstellung des Scheines ist ferner die Erwägung, daß die Person des Handwerkers und das von ihm geplante Wanderziel nicht nur Gewähr für eine geeignete Beschäftigung, sondern auch für eine entsprechende berufliche Fortbildung bietet. Hieraus folgt zunächst, daß die von Ort zu Ort ziehenden berufsmäßigen Handwerksburschen keinen Anspruch auf Ausstellung eines Wanderscheines im Sinne des neuen Gesetzes haben. Das von dem arbeitslosen Handwerker ins Auge gefaßte Wanderziel muß bekannt sein und muß seinem Charakter nach die Möglichkeit eines Fortkommens bieten. Eine weitere Einschränkung erleidet die Gewährung eines Wanderscheines dadurch, daß nach § 2 der Verordnung nur Unverheiratete einen Wanderschein beantragen können. Allerdings kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes nach eigenem Ermessen eine Ausnahme machen und auch Verheirateten den Schein erteilen, wenn für den Lebensunterhalt der Angehörigen des arbeitslosen Handwerkers während seiner Abwesenheit Vorsorge getroffen wurde. Hinsichtlich des Alters des Handwerkers hat das Gesetz ebenfalls bestimmte Vorschriften erlassen. Nach diesen darf der Wanderschein nur an solche Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch hier macht das Gesetz jedoch wiederum eine Einschränkung, da auf Einspruch des zuständigen Jugendamtes auch Personen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr einen Wanderschein beantragen und erhalten können. Um nach Möglichkeit nur die jüngeren Gesellen, soweit sie arbeitslos sind, zur Wanderschaft anzuregen, hat man die Altersgrenze nach oben hin auf dreißig Jahre festgelegt. Handwerker von mehr als dreißig Jahren sollen nur in Ausnahmefällen den Wanderschein erhalten.

Der zur Aushändigung gelangende Wanderschein ist in Buchform gehalten und enthält zwölf Seiten, die für die Eintragungen der Arbeitsämter dienen. Nach Art dieses Passes muß der Wanderschein die Photographie des arbeitslosen Handwerkers aufweisen, die nach der gesetzlichen Vorschrift mit dem Papier fest verbunden sein muß und mit vier Stempeldrucken des Arbeitsamtes derart zu versehen ist, daß die Drucke zu möglichst gleichen Teilen das Bild und den Wanderschein bedecken. In Form eines Vordruckes befindet sich auf der vierten Seite des Wanderscheines die Angabe über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung, die entweder wöchentlich oder täglich in den Orten der Wanderschaft von dem arbeitslosen Handwerker erhoben werden kann. Die Eintragung des jeweilig

Schatten der Not

treffen Sie nicht, wenn Sie vorsorglich Ihre Spareinlagen zu uns bringen

Sie erhalten höhere Zinsen. Annahme von Jedermann.
Ihr Geld dient dem einheimischen Mittelstand.
Kreditgewährung an die Mitglieder.

Breslauer Bankverein

Blumenstraße 8 E. G. m. b. H. Gegründet 1896

Betriebsmittel: 5 000 000 RM.

Postscheckkonto Nr. 4485

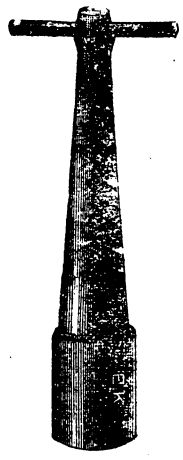

Bedarfs-Geschäft

für das

Steinsetzer-Gewerbe und Straßenbau

Verlangen Sie bitte Sonderliste!

Eugen Krantz

G. m. b. H.

Breslau 1

Gegründet 1873 / Fernruf-Sammelnr. 27757

Handwerksmeister

Meisterfrau, Meistersöhne, Meistertöchter, Gesellen, Lehrlinge

Laßt Euer Schuhwerk nach Maß bei dem Schuhmachermeister machen!!

in Frage kommenden Betrages hat stets in Buchstaben stattzufinden. Der in dem Vordruck enthaltene Vermerk über den Zweck der Wanderschaft ist mit genaueren Angaben über die Art der beruflichen Weiterbildung auszufüllen. Von großer Bedeutung ist der Inhalt des § 4 der Verordnung, nach dessen Wortlaut die Erlangung eines Wanderscheins für den „ungelernten" Arbeiter nicht möglich. So wird gesagt, daß der Handwerker bei dem Antrag auf Ausstellung eines Wanderscheins gleichzeitig den Nachweis einer ordnungsgemäß durchlaufenen Lehrzeit zu erbringen hat, an deren Stelle auch eine zweijährige Berufsausbildung treten kann. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes hat zu prüfen, ob die berufliche Vorbildung ausreichend für die Ausstellung eines Wanderscheins ist. Nach § 5 besteht für das Arbeitsamt weiterhin die Verpflichtung, festzustellen, ob in den Heimatsbezirken des Handwerkers geeignete Beschäftigung zur beruflichen Weiterbildung vorhanden ist. Das in dem Wanderschein festgelegte Wanderziel soll nach Möglichkeit ein größerer Bezirk sein, wie etwa der eines Landesarbeitsamtes. Es steht hierbei dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes frei, bestimmte Ortschaften eines Bezirkes, deren Arbeitsverhältnisse besonders ungünstig sind, für den wandernden Handwerker dadurch auszuschließen, daß er in den genannten Ortschaften keine Unterstützung zur Auszahlung erhält. Die hierfür in Frage kommenden Ortschaften werden im Wanderschein besonders vermerkt, auch die Durchgangszone, die der Handwerker auf seiner Wanderschaft bis zur Erreichung des eigentlichen Wanderziels berührt, ist erforderlichenfalls auf dem Wanderschein zu bezeichnen. Im übrigen kann jedes der von dem Handwerker auf seiner Wanderschaft in Anspruch genommene Arbeitsamt das vorher festgelegte Wanderziel abändern, wenn sich in einer anderen Ortschaft oder einem Bezirk die Möglichkeit einer geeigneten Beschäftigung für den arbeitslosen Handwerker bietet. Die Abänderung des Wanderziels kann auch auf Wunsch des Handwerkers erfolgen, wenn dieser nachweist, daß das von ihm beabsichtigte Wanderziel bessere Aussichten zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung verspricht. Als Wanderziel ist in der Regel ein größerer Bezirk und nur in seltenen Fällen eine einzelne Stadt oder Ortschaft anzugeben. Durch die genaue Festlegung des Wanderziels erreicht das Gesetz, daß der wandernde Handwerker ein festes Ziel vor Augen hat und nicht wahllos seinen Reiseweg von Tag zu Tag ändert.

In § 6 der Verordnung wird die Gültigkeitsdauer des Wanderscheines näher erläutert, und zwar lautet die Bestimmung dahin, daß die Benutzung eines Wanderscheins den Zeitraum von 10 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen darf. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Zeitraum von 10 Wochen sofort bei der Ausstellung des Scheines festgelegt oder auf einen kürzeren Zeitraum innerhalb eines Jahres bemessen wird. Im letzteren Falle muß allerdings der Vermerk eingefügt werden, daß auf Wunsch des Handwerkers die Wanderzeit auf 10 Wochen verlängert werden kann. Die Verlängerung kann durch den Vorsitzenden eines jeden Arbeitsamtes bewirkt werden. Innerhalb der gesetzlichen Gültigkeitsdauer des Wanderscheins ist dieser so zu befristen, daß er spätestens mit Erschöpfung des Unterstützungsanspruches oder im Falle einer Krisenunterstützung mit deren Beendigung ungültig wird. Beträgt der Zeitraum, für den der Wanderschein danach ausgestellt werden kann, weniger als sechs Wochen, so darf der Schein nicht ausgestellt werden. Es ist dem Handwerker nicht gestattet, die Wanderschaft ohne wichtigen Grund zu unterbrechen, sofern er nicht unterwegs geeignete Beschäftigung findet. Allerdings kann der Handwerker im Höchstfalle bis zu drei Tagen an einem Ort bleiben. Ein längerer Aufenthalt an einem Ort ist nur durch besondere Gründe zulässig, die von dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsamtes zu prüfen sind. Der arbeitslose Handwerker kann die ihm zustehende Unterstützung in jedem der von ihm berührten Ortschaften entgegennehmen, soweit diese sich in dem vorher festgelegten Durchgangsgebiet und dem eigentlichen Wanderbezirk befinden. Unter dem Ausdruck Wanderbezirk ist in den meisten Fällen der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zu verstehen. Die von dem Handwerker in Anspruch genommenen Arbeitsämter sollen nach Möglichkeit darauf hinweisen, daß als Übernachtungsorte solche gewählt werden, die durch Einrichtungen der Behörde, des Staates oder einer größeren anerkannten Organisation besonders geeignete Unterkunftsmöglichkeiten bieten. Nach den

Tischlerei

kompl. mit Maschinen-Anlage, großer lichter Raum, geringe Miete, preisgünstigst zu

verkaufen

Gefl. Offerten erbittet Dir. A. Krebs
Breslau 2
Claassenstraße 9 / Telefon 573 96

Vorschriften des Gesetzes besteht für den arbeitslosen Handwerker die Verpflichtung, sich unmittelbar nach dem Eintreffen in dem Wanderorte, spätestens jedoch bis 10 Uhr vormittags des auf die Ankunft folgenden Tages, bei dem Arbeitsamt oder der betreffenden Zweigstelle zu melden. Hält der Handwerker ohne zwingenden Grund diese Vorschrift nicht inne, so kann er die ihm zustehende Unterstützung für den betreffenden Tag nicht beanspruchen. Sobald die Meldung des Handwerkers auf dem Arbeitsamt erfolgt ist, setzt dieses die zu gewährende Unterstützung, und zwar in bar und in Sachleistungen, fest. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kann diese Unterstützung sich auf einen kürzeren Zeitraum als eine Woche erstrecken. Soweit die Unterstützung durch Sachleistungen gemeinnütziger Organisationen erfolgt, ist es die Pflicht des Arbeitsamtes, diese zu überwachen und den Handwerker entsprechend zu beraten. Die gewährten Sachleistungen sind im übrigen auf der Rückseite des Wanderscheins schriftlich einzutragen.

Wird dem Handwerker während seiner Wanderung für ihn geeignete Beschäftigung geboten, so ist er zur Annahme der Arbeit verpflichtet, auch wenn dadurch die Erreichung seines eigentlichen Wanderziels verhindert werden sollte. Aus den gleichen Erwägungen heraus ist auch die Aufgabe einer während der Wanderung übernommenen Arbeit ohne triftigen Grund nicht gestattet. Bei Antritt einer Stellung hat der Handwerker den Wanderschein bei dem in Frage kommenden Arbeitsamt einzureichen, das den Schein bei Aufgabe der Tätigkeit dem Handwerker wieder aushändigt. Solange der Handwerker beschäftigt wird, tritt die Gültigkeit des Wanderscheins außer Kraft. Findet der Handwerker während seiner zehnwöchigen Wanderung keine geeignete Arbeit, so steht ihm keinerlei Anspruch auf kostenlose Rückbeförderung in seinen Heimatsort zu; vielmehr soll er seine Wanderschaft stets so einrichten, daß er bei Ablauf der gesetzlichen Frist wieder seinen Heimatsort erreicht hat.

Es bleibt im übrigen den Arbeitsämtern durchaus vorbehalten, dem Handwerker den Wanderschein zu entziehen. Nach § 11 der Verordnung kommen für diesen Fall folgende Gründe in Frage. Zunächst mißbräuchliche Benutzung des Wanderscheins zu betrügerischen Zwecken, wie etwa Übertragung des Scheins auf andere Personen; weiterhin unberechtigte Verweigerung und Aufgabe einer geeigneten Beschäftigung. Der Wanderschein ist ferner für ungültig zu erklären, wenn nach § 177 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Voraussetzung zum Bezuge der Unterstützung nicht mehr gegeben ist; auch ein eigenmächtiges Abweichen von dem vorgeschriebenen Wanderziel berechtigt die Behörden zur Entziehung des Wanderscheines. Wird der Wanderschein dem Handwerker entzogen, so muß das Arbeitsamt, das die Ausstellung des Wanderscheins bewirkt hat, hiervon sofort unter Beifügung des entzogenen Wanderscheins benachrichtigt werden. Auch das Arbeitsamt des Heimatortes kann im übrigen den von ihm ausgestellten Wanderschein für ungültig erklären, wenn die entsprechenden Gründe vorliegen. Immerhin bedeutet der Wanderschein für den Handwerker eine neue eigenartige soziale staatliche Einrichtung, die möglicherweise zu einer Belebung der im Erlöschen begriffenen, einst blühenden Wanderschaft des Handwerks beitragen wird. Dr. P. Martell.

Die Maifeier

* Der 1. Mai ist kein gesetzlicher Feiertag, macht also bezüglich der Arbeit keine Ausnahme. Bleibt also ein Arbeitnehmer ohne Zustimmung oder gegen den Willen oder gar gegen das Verbot des Arbeitgebers der Arbeit am 1. Mai fern, so kann er fristlos entlassen werden. Auch ein etwaiger Beschluß der Gewerkschaft, den 1. Mai zu feiern, gibt dem Arbeitnehmer noch kein Recht dazu. Will der Arbeitnehmer am 1. Mai der Arbeit fern bleiben, so muß er dazu die Zustimmung des Arbeitgebers haben.

Obermeister Reinhold Richter-Breslau †

* Am vergangenen Mittwoch wurde der verstorbene Schmiede-Ehrenobermeister Reinhold Richter-Breslau, von einem großen Gefolge zur letzten Ruhe bestattet. Viele Innungsfahnen gaben ihm das letzte Geleit. Der Verstorbene hatte ein Alter von 74 Jahren erreicht. Er erfreute sich allgemeiner Achtung und Beliebtheit. In dem Jahre 1881, als er den väterlichen Betrieb übernahm, wurde er Mitglied der Breslauer Schmiede-Innung, der er als Fachlehrer und seit dem Jahre 1903 als Vorstandsmitglied große Dienste geleistet hat. 15 Jahre hindurch war er Obermeister seiner Innung und als er im Jahre 1924 wegen seines hohen Alters die Obermeistergeschäfte abgab, wurde er Ehrenobermeister der Innung. Durch lange Jahre hindurch war er Vorstandsmitglied des Innungsausschusses. Tatkräftig führte er den Schmiede-Verband und früher den alten Schmiedebund. Seine vielen Ehrenämter lassen sich hier nicht aufzählen. Er wird seinem Berufe und dem Breslauer Handwerk unvergeßlich bleiben.

HEINRICH DIETZ
Klempnermeister
jetzt Moritzstraße 50
Telefon 37767 / Gegr. 1880

Bedachungen jeder Art / Bauklempnerei / Installation in Gas u. Wasser / Warmwasseranlagen

Steuerliche Berücksichtigung der Frostschäden

* Der lange und starke Frost hat schwere wirtschaftliche Schäden verursacht. Erhebliche Pflanzenbestände, gartenbauliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse sind ein Opfer der Kälte geworden (Erfrieren von Obstbäumen und Weinreben), auch sind mancherorts die Verkaufsbestände in Baumschulen und Samenzuchtbetrieben, im Blumen- und Pflanzenbau durch den Frost schwer geschädigt worden. Weiter sind Schäden durch Schneeverwehungen, Eisgang, Wildbiß, Auswinterung und Überschwemmungen, und zwar sowohl an Anpflanzungen als auch an Gebäuden entstanden. Zu diesen unmittelbaren Schäden treten die Fälle, in denen die ungewöhnliche Witterung bestimmte Erwerbszweige mittelbar geschädigt hat. Hierher gehört vor allem der längere Stillstand im Baugewerbe und in der Schiffahrt, ferner die Verzögerung der Frühjahrsbestellung in Landwirtschaft und Gartenbau, erhöhte Feierschichten im Bergbau, Arbeitsunterbrechung in Ziegeleien, Sägewerken, Mühlen und dergleichen. Wenn auch die Gesetze, die Ausführungsbestimmungen und die mehrfach dazu ergangenen Verwaltungsanweisungen des Reichsfinanzministers die Möglichkeit geben, die Witterungsschäden steuerlich in angemessenem Umfange zu berücksichtigen, so hat wegen des Ausmaßes, das die Schäden diesmal angenommen haben, sich doch der Reichsminister der Finanzen veranlaßt gesehen, in einem Erlaß vom 26. März 1929 auf folgendes hinzuweisen.

Wo sich die Schäden so ausgewirkt haben, daß sie zu einer Notlage bestimmter Bezirke geführt haben, sind die Finanzbehörden nach § 83 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz angewiesen, im Benehmen mit den Landesbehörden, mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden, geeignetenfalls auch im Benehmen mit sonstigen geeigneten Persönlichkeiten (z. B. Angehörigen der Berufsvertretungen und Berufsverbände) Erhebungen über den Kreis der Betroffenen und über die Höhe des Schadens anzustellen. Die Schäden werden sich aber nicht örtlich abgrenzen lassen, sie sind vielmehr im ganzen Reich aufgetreten.

Vielfach werden die Schäden zum Rückgang des Umsatzes und damit zu einem geringeren Einkommen führen. Bei der Umsatzsteuer vermindert sich die Steuerbelastung also ohne weiteres in demselben Maße, wie die Umsätze der Steuerpflichtigen infolge der Notlage zurückgegangen sind. Bei der Einkommensteuer wird der Rückgang an sich erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt. Der Steuerpflichtige hat jedoch nach § 100 des Einkommensteuergesetzes einen Anspruch darauf, daß die Vorauszahlungen herabgesetzt werden, wenn das Einkommen um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 RM, niedriger wird. Bei den kleinen Einkommen, bei denen ein Rückgang um 1000 RM nicht in Frage kommt, kann die gleiche Wirkung durch eine Stundung nach § 105 Absatz 2 der Reichsabgabeordnung erzielt werden.

Wenn die Stundung hiernach in erster Linie bei den Einkommensteuervorauszahlungen in Betracht kommt, so kann es darüber hinaus Fälle geben, in denen die Einziehung auch anderer Abgaben, insbesondere der Vermögenssteuer sowie der Rentenbankzinsen und Aufbringungsleistungen, mit erheblichen Härten für den einzelnen Pflichtigen verbunden wäre. In besonderen Fällen können dem Pflichtigen Abgabenbeträge, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, gemäß § 108 Absatz 1 der Reichsabgabeordnung auch ermäßigt oder erlassen werden. Die Anträge der Pflichtigen auf Stundung oder Erlaß sind verständnisvoll zu behandeln. Auf der anderen Seite ist aber darauf zu achten, daß die Milderungen nur den wirklich Geschädigten zugute kommen und daß nicht andere Steuerpflichtige, bei denen eine Berücksichtigung nicht geboten ist, sich die Bestimmungen zunutze machen.

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer

* Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius hat kürzlich dem Reichsrat den Entwurf einer Bekanntmachung über die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern und ihrer Stellvertreter zugestellt. Die nähere Regelung der Handwerkskammerwahlen war ja bekanntlich auf Grund des § 103c Abs. 2 der Handwerksnovelle vom 11. Februar d. J. einer durch die Reichsregierung zu erlassenden Wahlordnung unter Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags vorbehalten worden. Der nunmehr dem Reichsrat zugestellte Entwurf ist bereits mit den Länderregierungen erörtert worden. Er hat auch den gemeinsamen Ausschuß für Berufsstandspolitik beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag und beim Reichsverband des deutschen Handwerks zur Stellungnahme vorgelegen. Der Entwurf geht davon aus, daß das Wahlverfahren so einfach wie möglich gestaltet werden muß, daß aber die Grundgedanken des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts allenthalben verwirklicht werden müssen.

Den Tag der Wahl bestimmt der Vorstand der Handwerkskammer. Dieser muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Ebenso bestimmt der Vorstand der Handwerkskammer auch die Abstimmungszeit und bestellt einen Wahlleiter sowie einen Stellvertreter, die beide nicht zu den Wahlberechtigten gehören dürfen. Die Übertragung dieser Bestimmungen an den Vorstand der Handwerkskammer entspricht der grundsätzlichen Einstellung der Handwerksnovelle, die die Handwerkskammern hinsichtlich ihrer Selbstverwaltung auf die gleiche Stufe wie die Industrie- und Handelskammern stellt. Der Wahlleiter wieder beruft aus der Zahl der Wahlberechtigten vier Beisitzer und die erforderliche Zahl von Stellvertretern. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuß. Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk. Die oberste Landesbehörde kann dort, wo infolge der Größe des Handwerkskammerbezirks die Durchführung der Wahl in einem Wahlbezirk untunlich erscheint, auf Antrag der Handwerkskammer anordnen, daß gesonderte Wahlbezirke gebildet werden, sofern das Statut der Handwerkskammer die Mitglieder auch nach Handwerkszweigen auf die einzelnen Teile des Bezirks verteilt. Der Vorstand der Handwerkskammer hat für die Stimmabgabe den oder die Wahlbezirke in Stimmbezirke einzuteilen und ebenfalls auch für jeden Stimmbezirk den Raum zu bestimmen, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist. Die Ernennung eines Abstimmungsvorstehers und eines Stellvertreters erfolgt ebenfalls durch den Vorstand der Handwerkskammer.

In die Wahlvorschläge sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel bestehen kann. Ebenso sind auch die Stellvertreter deutlich namhaft zu machen. Die für einen Wahlbezirk geltenden Wahlvorschläge sind in Listenform einzureichen und müssen soviel Bewerber enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Verteilung der Bewerber auf die im Bezirk der Handwerkskammer oder dessen einzelnen Teilen vertretenen Handwerkszweige und auf die einzelnen Teile des Bezirks muß den Bestimmungen des Statuts entsprechen.

Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am 20. Tage vor dem Wahltage über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am 15. Tage vor dem Wahltage die zugelassenen Wahlvorschläge in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten öffentlichen Blättern.

Als Wahlunterlage dient ein vom Vorstand der Handwerkskammer herzustellender und zu beglaubigender Auszug aus der Handwerksrolle, der alle am Wahltag Wahlberechtigten des betreffenden Stimmbezirks enthält (Wählerliste, Wahlkartei). Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (Wahlkartei) eingetragen ist. Die Wählerlisten (Wahlkarteien) sind öffentlich auszulegen. Die Stimmzettel sind in Umschlägen abzugeben, die von der Handwerkskammer zu beschaffen und mit ihrem Stempel zu versehen sind. Nach Schluß der Abstimmung hat der Abstimmungsvorstand unverzüglich das Ergebnis der Wahl zu ermitteln und es unter Beifügung aller Unterlagen dem Wahlleiter zu übersenden. Der Wahlleiter beruft alsbald, nachdem er im Besitze der Unterlagen der einzelnen Stimmbezirke ist, den Wahlausschuß. Dieser ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl, das durch den Wahlleiter in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Blättern öffentlich bekannt zu machen und der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der sämtlichen Wahlunterlagen anzuzeigen ist. Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine engere Wahl zwischen den Bewerbern derjenigen beiden Wahlvorschläge statt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlages, auf den die meisten Stimmen entfallen sind. Auf die engere Wahl finden im übrigen die gleichen Vorschriften Anwendung, die für die Hauptwahl gelten; die Wahl hat innerhalb von einem Monat nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Hauptwahl durch den Wahlleiter stattzufinden. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber als gewählt, ohne daß es einer Wahlhandlung bedarf. Die Kosten der Wahl fallen den Handwerkskammern zur Last.

Die Entscheidung des Reichsrats zu diesem Entwurf liegt noch nicht vor.

Aus den gewerbl. Korporationen

Schuhmacher-Innung (Zwangsinnung) zu Breslau

* Am 8. April, nachm. 2 Uhr, hielt die hiesige Schuhmacher-Zwangsinnung im St. Vinzenzhaus ihre ordentliche Mitgliederversammlung der Sterbe-

Umlagekasse sowie anschließend ihre Osterquartalsversammlung mit folgender Tagesordnung ab. 1. Aufnahme der Lehrlinge; 2. Verlesen der letzten Quartalsniederschrift; 3. Geschäftsbericht; 4. Anträge; 5. Zusatzwahl des Vorstandes; 6. Reichswerbewoche; 7. Vortrag des Herrn Syndikus Baranek über das Thema: Was für Vor- und Nachteile bringt uns die neue Handwerkernovelle; 8. Verschiedenes.

Obermeister Girt eröffnete um 2,20 Uhr die gut besuchte Quartalsversammlung und begrüßte die Kollegen sowie die erschienenen Pressevertreter. Das Protokoll der letzten Quartalsversammlung wird verlesen und genehmigt. Im Geschäftsbericht, welchen der stellv. Obermeister Sabotta gibt, wird ganz besonders die große Arbeitslosigkeit im letzten Vierteljahr in unserem Handwerk hervorgehoben. Zur Gesellenprüfung hatten sich 39 Lehrlinge gemeldet. Davon haben 6 mit gut, 25 mit genügend die Prüfung bestanden; 8 Lehrlinge mußten wegen ungenügender Leistung zurückgestellt werden. Obermeister Girt ergänzt den Bericht und wendet sich mit scharfen Worten gegen die Preisdrücker und Schmutzkonkurrenz.

Die eingegangenen Anträge wurden besprochen und erledigt. Die vom Vorstande zur Wahl vorgeschlagenen Kollegen wurden bekanntgegeben. Da von der Versammlung weitere Vorschläge gemacht wurden, mußte Zettelwahl vorgenommen werden. Mit Stimmenmehrheit wurden dann die Kollegen Weckert, Bruske und Schneider gewählt. Während der Stimmenzählung wurde vom stellv. Obermeister Sobotta die Reichswerbewoche behandelt. Die Beteiligung an derselben und die Genehmigung der dazu erforderlichen Geldmittel wurden durch Abstimmung einstimmig genehmigt. Die gewählten Kollegen haben in der am 10. April abgehaltenen Vorstandssitzung, zu der sie geladen waren, die Wahl angenommen.

J. A.: Josef Langer, Schriftführer.

Unfall eines Handwerkers, der neben dem Handwerk auch Landwirtschaft betreibt.

† Der Inhaber einer Schneidemühle, der auch die Landwirtschaft betreibt, ist mit dem Mühlenbetriebe bei der Müllerei-Berufsgenossenschaft, mit seinem landwirtschaftlichen Betriebe bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert. Bei der letzteren ist er gegen landwirtschaftliche Betriebsunfälle zwangsversichert, dagegen hat er von dem Recht, sich auch für seine eigene Person gegen die Folgen von Betriebsunfällen im Mühlenbetriebe zu versichern, keinen Gebrauch gemacht.

Als der Betriebsinhaber eines Tages an der Kreissäge arbeitete, um Bauteile eines seiner landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Häuser fertigzustellen, geriet er mit der Hand in die Säge. Infolgedessen verlangte er von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unfallentschädigung.

Das Reichsversicherunsamt hat das Verlangen des Klägers abgelehnt, da der Unfall sich nicht in dem landwirtschaftlichen Betriebe des Klägers ereignet habe. Zweifellos liegt ein gewerblicher Betriebsunfall vor, so heißt es in den Gründen. Denn ein Handwerker, der die besonderen Einrichtungen seines gewerblichen Betriebes und seine fachmännischen Kenntnisse für die Bedürfnisse seiner eigenen Wirtschaft nutzt, übt auch dann eine Tätigkeit in seinem gewerblichen Betriebe aus. Der Charakter einer Beschäftigung im gewerblichen Betriebe geht nicht etwa dadurch verloren, daß die Zweckbestimmung auf eine landwirtschaftliche Tätigkeit hinweist. Maßgebend bleibt, daß der Handwerker auch in solchen Fällen den dem gewerblichen Betriebe eigentümlichen Gefahren in gleicher Weise ausgesetzt ist, wie wenn er seinen Gewerbebetrieb zu Erwerbszwecken benutzt.

Sonach handelt es sich um einen gewerblichen Betriebsunfall, für den die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nicht zu haften braucht. Da der Kläger sich aber nicht in der Müllerei-Berufsgenossenschaft selbstversichert hat, so kann er für den Unfall auch dort keine Entschädigung fordern. (RVA. Ia. 2960.27.)

Mangelnde Sorgfalt des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Haftpflicht.

* Ein in einer Werkstatt beschäftigter Arbeiter hatte sich beim Herausschrauben einer Glühbirne aus einer dort befindlichen elektrischen Lampe schwer verletzt. Er hatte nämlich beim Ausschalten des Lichtes die Birne in der Nähe der Fassung ergriffen und war dabei an den unter Spannung stehenden metallischen Gewindeteil der Birne und zugleich an den äußeren Fassungsteil der Lampe geraten, der infolge geringfügiger Schadhaftigkeit der Leitungsschnur vom elektrischen Strom durchlaufen war. — Der durch diesen Unfall an seiner Gesundheit schwer Geschädigte, forderte Schadensersatz von dem Arbeitgeber, vor allem Gewährung einer Rente.

Alle Instanzen — zuletzt das Reichsarbeitsgericht — haben die Ansprüche des Klägers zu einem Drittel gutgeheißen. Vergebens hatte der beklagte Arbeitgeber geltend gemacht, ihm sei nicht bekannt gewesen, daß die Lampe sich nicht in vorschriftsmäßigem Zustande befand; er habe sie selbst benutzt, ohne jemals verletzt zu werden. Der Unfall sei lediglich auf das Zusammentreffen unvorhersehbarer Umstände, vielleicht auch auf die Unachtsamkeit des Klägers zurückzuführen, nicht aber auf einen Mangel an Sorgfalt seinerseits. — Demgegenüber sprach sich das Reichsarbeitsgericht dahin aus, es komme nicht darauf an, ob dem Beklagten nicht zum Bewußtsein kam, daß die Lampe sich nicht in ordnungsmäßigem Zustande befand. An der Lampe fehlte der Porzellanring, und dem Beklagten mußte bekannt sein, daß bei elektrischen Gegenständen die Isolierung spannungführender Teile von größter Bedeutung ist, vor allem, daß Porzellan zu den Stoffen gehört, die verhindern, daß der elektrische Strom von dem ihm gewiesenen Wege abirrt. Der Beklagte mußte, bevor er die Bedienung der Lampe dem Kläger überließ, sie überprüfen und daraufhin ansehen, ob vielleicht durch unsachgemäße Bedienung Unheil entstehen könnte.

Übrigens haben die Vorinstanzen das eigene Verschulden des Klägers bereits dadurch gebührend in Betracht gezogen, daß sie seine Ansprüche nur zu einem Drittel für berechtigt erklärt haben. (Reichsarbeitsger., 308. 29.)

Mittellose Angehörige im Sinne des § 56 des Einkommensteuergesetzes.

(Aus dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 12. Dezember 1928.)

* Der Beschwerdeführer, der mit einem Einkommen von 3450 RM zur Einkommensteuer herangezogen wurde, hat mit Rücksicht auf die seinen volljährigen Söhnen gewährte Unterstützung von 1200 bezw. 1000 RM Steuerermäßigung nach § 56 des Einkommensteuergesetzes begehrt. Das Finanzgericht hat zwar unterstellt, die von den Söhnen des Beschwerdeführers selbstverdienten Bezüge reichten zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht aus und der Pflichtige sei ihnen deshalb mit den angegebenen Beträgen beigesprungen. Trotzdem könne man den Begriff des § 56 a. a. O. nicht soweit ausdehnen, daß darunter auch Unterstützungen an volljährige, im Erwerbsleben stehende Kinder angesehen werden könnten, die an sich erwerbsfähig, d. h. imstande seien, sich durch Erwerb die Mittel für ihren, wenn auch notdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Der Reichsfinanzhof gab der Rechtsbeschwerde statt. Unter den die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen beeinträchtigenden besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne des § 56 ist auch, ohne daß die Aufführung Anspruch auf Vollzähligkeit erheben könnte, die Belastung durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger aufgeführt. Daß der Begriff der Mittellosigkeit weit auszulegen ist, hat der Reichsfinanzhof schon mehrfach anerkannt. Man wird das Vorliegen von Mittellosigkeit aber auch dann anerkennen müssen, wenn volljährige Kinder zwar verdienen, wenn ihr Verdienst aber zur Bestreitung der notdürftigen, durch ihre gesamte Lebenslage bedingten Aufwendungen nicht ausreicht, vorausgesetzt, daß sie sich in einer Stellung befinden, die keine Aufwendungen erfordert, die über das hinausgehen, was bei vernünftiger Betrachtung ihrer und ihrer Eltern Verhältnisse aufgebraucht werden kann. Nach den Umständen des vorliegenden Falles muß daher angenommen werden, daß die Voraussetzungen des § 56 jedenfalls insoweit vorliegen, als die Zuschüsse des Beschwerdeführers als auf einer sittlichen Verpflichtung zur Unterstützung mittelloser Angehöriger beruhend anzusehen sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob man die Zuschüsse nach den Umständen des Falles nicht auch als Aufwendungen zur Berufsausbildung im weiteren Sinne ansehen könnte. Die Vorentscheidung mußte daher aufgehoben und zur weiteren Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfange eine wesentliche Belastung des Beschwerdeführers anzunehmen ist, an die Vorbehörde zurückverwiesen werden. Dabei wird das Finanzgericht neben der Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit einerseits, die einer zuweitgehenden Anwendung des § 56 entgegenstehen, und des Umstandes anderseits, daß die Anwendung des § 56 um so mehr gerechtfertigt erscheint, je mehr die Aufwendungen eines Steuerpflichtigen einem gewissen, wenn auch nur sittlichen Zwange entspringen, auch die Vermögenslage des Beschwerdeführers zu beachten haben.

Nach diesen Ausführungen können mittellose Angehörige auch volljährige, an sich erwerbsfähige Kinder sein, die zwar verdienen, deren Verdienst aber nicht ausreicht, ihren Unterhalt zu bestreiten.

Innungs-Vorstandssitzung. Streit um das Protokoll.

* Der Vorstand einer Innung befaßte sich in einer Sitzung mit verleumderischen Beleidigungen eines Innungsmitgliedes gegenüber dem Obermeister. Es wurde protokollarisch festgestellt, daß das Innungsmitglied die verleumderische Beleidigung vorgebracht, und daß ihm alle Vorstandsmitglieder Unrecht gegeben hätten, worauf er seine Äußerungen zurückgenommen habe. — Das Innungsmitglied protestierte gegen die Fassung des Protokolls und verlangte Abänderung, indem er behauptete, es sei erwiesen, daß seine Vorwürfe auf Wahrheit beruhten. Da der Innungsvorstand dem Verlangen des Innungsangehörigen nicht entsprach, so legte er Beschwerde beim Magistrat ein. Indessen wies der Magistrat die Beschwerde mit dem Bemerken zurück, daß gegen seine Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten gegeben sei. Indessen gab der Regierungspräsident die Beschwerde unter Hinweis auf § 125, Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes, als Klage an den Bezirksausschuß ab; dieser aber wies die Klage wegen mangelnder Zuständigkeit ab.

Nunmehr wandte sich der Innungsangehörige von neuem an den Regierungspräsidenten, der jedoch wiederum ein Eingreifen wegen mangelnder Zuständigkeit ablehnte und den Beschwerdeführer an das Oberverwaltungsgericht verwies. Dieser

unserem Büro, Elisabethstr. 2, jeden Montag nachmittag von 4—6 Uhr.

Versicherungswesen. Mit Rücksicht darauf, daß in den Jahren 1929 und 1930 ein großer Teil der Versicherungsverträge abläuft, raten wir unseren Mitgliedern dringend, die laufenden Verträge nachprüfen zu lassen, damit festgestellt werden kann, ob

1. die einzelnen Verträge noch den Zeitverhältnissen entsprechen,
2. die Prämien angemessen sind.

Es handelt sich hauptsächlich um

Feuerversicherungen,
Einbruchdiebstahlversicherungen,
Haftpflichtversicherungen,
Unfallversicherungen,
Glasversicherungen,
Wasserschadenversicherungen,
Transportversicherungen.

Die Nachprüfung nimmt kostenlos unser Versicherungsberater Herr Direktor Emil Heß, Breslau 18, Derfflingerstr. 4 (Tel. 355 32) vor, und wir bitten, sich mit diesem in Verbindung zu setzen.

Sprechstunden (kostenlos) täglich von 2 bis 4 Uhr nachmittags im Büro des Herrn Heß.

Für Versicherungsnahme auf dem Gebiete der Lebens- und Krankenversicherung empfehlen wir allen Handwerksmeistern dringend die als berufsständische Einrichtung anerkannte Handwerkerhilfe, Direktion Breslau 16, Tiergartenstr. 53.

Breslau, im April 1929.

Innungsausschuß zu Breslau.

Jos. Unterberger, Vorsitzender. W. Baranek, Syndikus.

Arbeitsgemeinschaft Breslauer Handwerksmeistersöhne

* Montag, den 23. April: Vorführung des Werkfilms „Die Entstehung des Kristallspiegelglases", bei Gerschwitz (oberer Saal), Neue Gasse. Beginn 20 Uhr.

Die A. B. H. S., i. A.: K. Rogoll.

Zwangs-Innung für das Damenschneiderei-Gewerbe für den Stadt- und Landkreis Breslau

* Sonnabend, den 4. Mai, findet im Vinzenzhause, Seminargasse 1/3, nachm. 4 Uhr, die Lehrlingsaufnahme und nachm. 5 Uhr die Freisprechung statt. Die Innungsmitglieder werden gebeten zu veranlassen, daß

a) zur Lehrlingsaufnahme alle neueingetretenen Lehrlinge, deren Lehrverträge sich im Innungsbüro zum Stempeln befinden, pünktlich und vollzählig erscheinen und
b) zur Freisprechung alle Lehrlinge erscheinen, welche die Gesellenprüfung abgelegt, aber die Prüfungszeugnisse noch nicht erhalten haben, ebenfalls pünktlich und vollzählig anwesend sind.

Bei der Lehrlingsaufnahme gelangen die Lehrverträge und bei der Freisprechung die Gesellen-Prüfungszeugnisse zur Aushändigung.

Ida Hein, Obermeisterin.

Reichsverband deutscher Seiler- und Reepschläger E. V.

* Der **Reichsverband Deutscher Seiler und Reepschläger E. V.** kann dieses Jahr auf sein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Er hält aus diesem Anlaß seinen Jubiläums-Verbandstag vom 8. bis 11. Mai in Berlin, Alte Bockbrauerei, Fidicinstraße 2 ab. Mit der Tagung ist eine groß angelegte Fachausstellung verbunden, die Rohprodukte, Halb- und Fertigfabrikate, Werkzeuge, Maschinen und Handelsartikel für Seilereigeschäfte umfaßt. Programme können Interessenten vom Schriftführer Rich. Schoch, Berlin SO 16, Wusterhausener Straße 17 erhalten.

Ausschreibungen

* Die Ausführung der Brauchwasserkanäle im Zeisig-, Möwen- und Nachtigallenweg soll vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wallstraße 1 II, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 1 RM bezogen werden.

Die Angebote sind bis

Freitag, den 3. Mai 1929, 10,45 Uhr,

an das genannte Büro einzureichen.

Schneiderwerkstatt-Einrichtungen

Bügel- Kissen Öfen Eisen

empfiehlt in reicher Auswahl stets am Lager

W. Kirchhoff, Breslau 1

Hummerei 51 u. Altbüßer-Ohle 11

Einzige Firma am Platze.

Bitte illustrierte Preisliste anfordern.

* Die Ausführung der Privatkanäle zu beiden Seiten der Frankensteiner Straße und des Brauchwasserkanals in der Ostend-Straße zwischen Frankensteiner und Münsterberger Straße soll vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wall-Straße 1 II, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 1 RM bezogen werden.

Die Angebote sind bis

Freitag, den 3. Mai 1929, 10,15 Uhr,

an das genannte Büro einzureichen.

---

* Die Ausführung des Brauch- und Regenwasserkanals in der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Fasanen- und Meisenweg soll vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wall-Straße 1 II, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 1 RM bezogen werden.

Die Angebote sind bis

Freitag, den 3. Mai 1929, 10 Uhr,

an das genannte Büro einzureichen.

---

* Die Ausführung der Privatkanäle zu beiden Seiten der Kamenzer Straße soll vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wall-Straße 1 II, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 1 RM bezogen werden.

Die Angebote sind bis

Freitag, den 3. Mai 1929, 10,30 Uhr,

an das genannte Büro einzureichen.

---

* Die Be- und Entwässerungsanlagen in den Siedlungshäusern Dürrgoy, Ostend-, Frankensteiner und Camenzer Straße sollen im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Die Unterlagen nebst Bedingungen können von Bewerbern im städt. Maschinen- und Heizamt, Albrechtstr. 30 II, Zimmer 10, ab Donnerstag, den 2. Mai, vormittags 11 Uhr, abgeholt werden. Daselbst liegen auch die Zeichnungen zur Einsichtnahme aus. Die Baudeputation behält sich vor, die Arbeiten in Teilen zu vergeben, da mit Ausnahme der Ostendstraße die Häuserblocks nahezu den gleichen Umfang haben. Die Angebote sind bis zum 7. Mai, vormittags 10 Uhr, an das genannte Maschinen- und Heizamt einzureichen. Die Eröffnung erfolgt im Beisein der erschienenen Bewerber.

Breslau, den 24. April 1929.

Städt. Maschinen- und Heizamt.
Grunow, Mag.-Oberbaurat.

---

* Die Ausführung der Zimmererarbeiten beim Erweiterungsbau des Unterwerkes IV, Promnitz-Straße 67, soll öffentlich vergeben werden. Das Leistungsverzeichnis und die besonderen Bedingungen des Magistrats können im Büro der Städtischen Elektrizitätswerke, Springer-Str. 14, IV. Stock, Zimmer 32, gegen Erstattung der Selbstkosten ab Montag, den 29. April 1929, in der Zeit von 11—13 Uhr abgeholt werden.

Einsichtnahme in Zeichnungen und Auskunft: Springer-Straße 14, II. Stock, Zimmer 18, vom 29. April bis 4. Mai 1929, in der Zeit von 11—14 Uhr. Auskunft auf der Baustelle Promnitz-Straße 67 vom 30. April bis 4. Mai 1929 in der Zeit von 8—9 Uhr.

Verschlossene, mit vorschriftsmäßiger Aufschrift versehene Angebote sind bis 7. Mai 1929, vormittags 11 Uhr, im Büro Springer-Straße 14, IV. Stock, Zimmer 32, abzugeben, woselbst die Angebote zur angegebenen Stunde in Gegenwart der Bieter geöffnet werden.

Breslau, den 13. April 1929.

Städtische Elektrizitätswerke.

---

* Die Ausführung der Erd-, Maurer-, Beton- und Eisenbetonarbeiten beim Erweiterungsbau des Unterwerkes IV, Promnitz-Straße 67, soll öffentlich vergeben werden. Das Leistungsverzeichnis und die besonderen Bedingungen des Magistrats können im Büro der Städtischen Elektrizitätswerke, Springer-Straße 14, IV. Stock, Zimmer 32, gegen Erstattung der Selbstkosten ab Montag, den 29. April 1929, in der Zeit von 11 bis 13 Uhr abgeholt werden.

Einsichtnahme in Zeichnungen und Auskunft: Springer-Straße 14, II. Stock, Zimmer 18, vom 29. April bis 4. Mai 1929 in der Zeit von 11 bis 14 Uhr.

Auskunft auf der Baustelle Promnitz-Straße 67 vom 30. April bis 4. Mai 1929 in der Zeit von 8—9 Uhr.

Verschlossene, mit vorschriftsmäßiger Aufschrift versehene Angebote sind bis 7. Mai 1929, vormittags 10 Uhr, im Büro Springer-Straße 14, IV. Stock, Zimmer 32, abzugeben, woselbst die Angebote zur angegebenen Stunde in Gegenwart der Bieter geöffnet werden.

Breslau, den 13. April 1929.

Städtische Elektrizitätswerke.

Sicherungsübereignung und Pfandrecht der Steuerbehörde!

(Ein wichtiges Reichsgerichtsurteil.)

* Für den Fall, daß das Warenlager oder sonstige Gegenstände des Steuerschuldners in der im Rechtsleben üblichen Weise einem Dritten zur Sicherheit übereignet sind, hatte sich der Reichsfinanzhof in einem Gutachten vom 8. Juni 1926 — V. D. 11/25 — (R. F. H., Amtl. Slg. Bd. 19, S. 126) auf den Standpunkt gestellt, daß das Recht, das sich aus der Sicherungsübereignung für den sicherungsberechtigten Gläubiger ergebe, steuerrechtlich den Zugriff des Reichs wegen rückständiger Steuerforderungen nicht hindere. Dem Sicherungsberechtigten war hiernach auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Pfandrechts kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 der Reichsabgabenordnung zugestanden, sondern ihm nach § 4 a. a. O. nur das Recht gegeben, wegen seiner zur Zeit des Zugriffs durch die Steuerbehörde bestehenden Ansprüche, die durch die Übereignung gesichert werden sollten, nach § 319 der Reichsabgabenordnung vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse zu beanspruchen. Diese Rechtsauffassung des Reichsfinanzhofs hatte allgemein einen lebhaften Meinungsstreit hervorgerufen.

Das Reichsgericht hat nunmehr in einem Urteil vom 9. April 1929 — VII. 536/28 — ausgesprochen, daß sich der vom Reichsfinanzhof aufgestellte Grundsatz nicht aufrecht erhalten lasse, vielmehr die Sicherungsübereignung dem sicherungsberechtigten Gläubiger auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erlangten Eigentums ein die Veräußerung hinderndes Recht auch im Sinne des § 301 der Reichsabgabenordnung — wie schon bisher im Sinne des ähnlich lautenden § 771 der Zivilprozeßordnung — gewähre. Das Reichsgerichtsurteil ist von außerordentlicher Tragweite. Es steht in direktem Gegensatz zu dem erwähnten Reichsfinanzhofsgutachten, wonach die Sicherungsübereignung steuerrechtlich für die Beitreibung wie ein Pfandrecht wirkt. Nach dem Urteil darf der Fiskus wegen Steuerforderungen nicht solche Sachen des Steuerschuldners pfänden, die dieser einem Gläubiger zur Sicherung übereignet hat.

Für Feierabendstunden

Lebewesen in der Frühlingsnatur

Von Ernst Scherner.

* Hinaus! Die lauen Lüfte wehen wieder. Die Gräser sprießen. Bäume und Gesträuch treiben Blüten und Blätter. Frühling! rufts draußen im Walde. Frühling! tönt's auf der Wiese, auf der Flur. Frühling! jubeln die heimgekehrten, kleinen gefiederten Sänger. Frühling! Wer kann noch daheim bleiben, wenn dieser Ruf überall erklingt? —

Hinaus geht es. Wir wandern die Landstraße hinunter zum fernen Moore. Der Wald dort jenseits der grünenden Wiese erscheint nicht mehr so schwarz wie im Winter. Sein Frühlingskleid entwickelt sich schon. Der Waldboden aber gleicht bereits einem weißen Teppich. Vieltausend Anemonen schmücken ihn. Doch wer fliegt dort vor uns her? Ein Kleiber ist's. Das Kerlchen sucht sich eine Baumhöhle. — Dort in der großen hohen Pappel ist ein Elsternest im Entstehen. Mit Lärmen tragen die Alten Dornengestrüpp herbei.

Das Moor ist erreicht. Noch sieht's traurig aus. Der Frühling zieht hier später ein. Der nasse Boden ist zu kalt. Aber die Weidenkätzchen locken schon viele Besucher. An höheren und trockeneren Stellen blüht die Schlüsselblume. Im Moortümpel regt es sich. Dunkelgrün leuchtet das Hornkraut. Teller- und Schlammschnecken ziehen ihre Bahnen. Jetzt ist auch die günstigste Zeit, die Mantelschnecke zu erbeuten. Dieses Tierchen trägt seinen Mantel nicht wie andere Schnecken seiner Verwandschaft im Gehäuse, sondern hüllt seine Schale auch von außen ein. Lose hängt der grünliche Mantel über der Schale. Das Wasser wiegt ihn, so daß die Schnecke fast wie eine Algenkolonie aussieht, und sehr schwer, nur durch ihre Bewegung zu entdecken ist. Am Boden und an den Pflanzen kriechen Köcherfliegenlarven mit ihren seltsamen Gehäusen, die je nach der Art aus Pflanzenteilen, aus Sand, Steinen oder gar Schneckenschalen erbaut sind. Oft trifft man in letzteren noch die Bewohner, die nun unfreiwillig mitreisen müssen, um schließlich den Hungertod zu erleiden. Da kriecht auch eine alte Bekannte, die Wasserspinne. Die Winterwohnung, das alte, enge Schneckenhaus, hat sie verlassen. Dort hängt ihre Luftglocke, im Sommerschlößchen, in den schwankenden Ranken der Wasserpest.

Ein Teichfrosch guckt am Rande des Tümpels in die Welt hinaus. Er hat den Winter im Schlick im Grunde verbracht. Jetzt kommt die Zeit der Liebe. Sein Vetter, der Grasfrosch dagegen schreitet schon Mitte März zur Paarung. Sein Laich schwimmt auf dem Wasser, damit er von allen Sonnenstrahlen erwärmt wird, während der Laich des Teichfrosches im Mai an Wasserpflanzen unter dem Wasserspiegel abgelegt wird. Das Wasser ist dann schon wärmer, die Eier brauchen die Sonne nicht mehr so notwendig. —

Wie wunderbar warm der Tag heute ist. Wir kommen jetzt durch Jagdgebiete der Kreuzotter. Vorsicht ist hier angebracht. Das heißt, der Wanderer, der feste Stiefel trägt, braucht nichts zu fürchten. Aber der Naturfreund, der seine Aufmerksamkeit auf Tiere und Pflanzen richtet, hier eine Pflanze für das Herbarium auswählt, dort eine Blindschleiche greift, sollte gerade im Frühling, wo die Ottern ziemlich fest liegen, sehr vorsichtig sein. Es gehört ein geübtes Auge dazu, die ruhig liegende Kreuzotter zu entdecken. In Farbe und Zeichnung sind die Tiere außerordentlich verschieden. Es hält schwer, zwei gleiche, übereinstimmende Schlangen zu finden. Unsere Kreuzotter hat die weiteste geographische Verbreitung von allen auf dem Lande lebenden Schlangen. Sie lebt nicht nur in fast ganz Europa, sondern auch im ganzen nördlichen Asien. Über ihre Gefährlichkeit ist schon viel berichtet. Die Bißfolgen sind recht verschieden. Das mag wohl mit der Temperatur zusammenhängen, wahrscheinlich auch mit der Menge des in die Wunde eingedrungenen Giftes. In der Natur ist die Kreuzotter nützlich durch die Vertilgung der Feldmäuse. Der Naturfreund sollte sie deshalb in fernen Mooren schonen. In der Nähe menschlicher Wohnungen dagegen darf sie nicht geduldet werden.

Doch weiter. Da huscht eine Berg- und Wiesenedechse über den Weg. Jetzt stutzt sie. Vorsichtig, langsam — vorbei! Das Tierchen war schneller. Dort ist ihre Höhle. Die Bergeidechse ist nicht so neugierig wie ihre Verwandte, die Zauneidechse. Die kommt immer bald wieder zum Vorschein, um nachzusehen, wer da war, und wird dann gefangen. Aber die Bergeidechse hat Zeit. Wer sie fangen will, und zuerst vorbeigreift, muß Geduld haben und warten können. —

Wie wunderbar der Teich dort im Grunde liegt! Prächtige Pappeln stehen auf der anderen Seite. Hinunter. Schnell verschwinden ein paar Teichfrösche. Sieh, dort kommt ein Kammolch. Kräftig rudert das Tier empor. Da stößt es die verbrauchte Luft aus, schluckt frische ein und läßt sich ruhig sinken. — Dort schwimmt ein prächtig gefärbtes Stichlingsmännchen. Schöne Tierchen! Wenn sie nur verträglicher sein wollten. Aber die müssen auch immer ein Reich für sich haben. So klein der Kerl ist — er verlangt Respekt. Dagegen die geduldigen Karauschen, die Ahnen des Goldfisches! Welch friedliche Fischlein! Sie passen ins Gesellschaftsbecken. Noch ist der Frühling nicht gekommen. Sie laichen erst im Mai und Juni. — Aber der Stichling, der Nestbauer, strahlt nicht umsonst in allen Farben. Er sucht ein neues Weibchen. Zwei haben schon ihren Laich, der aus etwa 30 Eiern besteht, im Nestchen abgelegt. Jetzt treibt er das dritte hinein. Höflich ist er nicht. Gewalt geht vor Recht. Nun kommt seine schlimmste Zeit. Jetzt heißt es, Tag und Nacht wachen und auf das Nest aufpassen. Und sind die Kleinen da, dann gibt's erst Arbeit. Er ist ein strenger Herr, aber auch ein guter Vater. — Halt! Wir haben Glück heute. Eine Ringelnatter kriecht dem Teiche zu. Jetzt geht sie ins Wasser. Wunderbar, wie gewandt sie mit erhobenem Kopfe schnell die Fluten durcheilt. Leider wird unsere harmlose schöne Ringelnatter noch immer viel von Unverständigen verfolgt und als „giftiges Zeug" totgeschlagen. Man unterscheidet sie am leichtesten von der Kreuzotter durch den länglichen Kopf und die beiden großen gelblichen oder gelblichweißen Nackenflecken. — Wir können noch ein paar Wasserpflanzen mitnehmen: Froschbiß, einige Wasserlinsen und die schöne, bald blühende Wasserprimel. Doch den Käscher heraus. Da krabbeln noch Wasserasseln. Sie schaden nicht und werden im Aquarium die Sanitätspolizei ersetzen, da sie verfaulende Stoffe beseitigen. Wer Interesse für Wasserinsekten hat, kann seinen Bedarf hier mühelos decken. Da sind verschiedene, mehr oder weniger schädliche Käfer und Wanzen, deren Larven, Libellen- und Köcherfliegenlarven. Von den niederen Krebsen nehme ich gerne noch einige Muschelkrebse mit, die sich im Aquarium von verwesenden Stoffen ernähren, daher ohne Nachteil ins Gesellschaftsbecken passen, wo sie allerdings von den Fischen bald vertilgt werden. Alle Insekten mit ihren Larven gehören dagegen in besondere Behälter, wo sie keinen Schaden tun können. Namentlich der Anfänger hüte sich davor, unbekannte Gäste zu seinen Exoten zu setzen. Das Lehrgeld könnte recht teuer werden! —

Eine kurze Strecke geht's durch Kiefernwald. Krähen sind mit großem Geschrei beim Nestbau. In manchen Baumkronen sind wohl ein Dutzend im Bau. Nun lichtet sich der Forst. Unten rauscht der Fluß. Schnell hinunter.

Im sprießenden Schilf herrscht jetzt reges Leben. Viele Fische laichen, so Fluß- und Kaulbarsch, die Neunaugen, Aaland, Rotauge, Rotfeder, Uklei, Stein- und Schlammbeißer. Der Hecht beginnt bei günstiger Witterung bereits in der zweiten Hälfte des Februars, laicht übrigens meist in flachen Wiesengräben. Junge, noch mit dem Dottersack ausgestattete Hechte trifft man in flachen, von der Sonne durchwärmten Uferstellen, wo sie unbeweglich wie die Alten stehen. Ein junger Hecht ist im Aquarium (alleiniger Bewohner!) äußerst interessant. Seine Aufzucht macht viel Freude. Der kleine Räuber, der kein Kostverächter ist und nur lebende Sachen frißt, wächst schnell heran. —

Verschwunden ist die Sonne. Dunkle Wolken ziehen herauf. Da geht's los. Regen und Hagel und Schnee. Schneidend pfeift der Wind. Aprilwetter! —

Unbeirrt läßt die Schwarzdrossel ihren Lockruf ertönen. Hell erklingt der Gruß der Meisen! Aus dem fernen Walde aber schallt es: „Kuckuck, Kuckuck!" „Es muß doch Frühling werden!"

Praktische Winke

* **Essig und Salz** sind ein vortreffliches Mittel zum Reinigen und Polieren von Kupfer- und Messinggegenständen. Man muß aber sehr gut nachspülen und dann die Gegenstände mit einem wollenen Lappen vollständig trocken reiben.

* **Waschlederne Handschuhe** behalten ihre Weichheit, wenn man beim Waschen so viel Seife als möglich im Leder läßt. Nach dem Trocknen müssen sie gut gerieben werden.

Allerlei Weisheit

* Wenn ein Mensch im Größenverhältnis zu einer Fliege, die gleiche Geschwindigkeit entwickeln wollte wie diese, so müßte er mit 9180 Kilometer Stundengeschwindigkeit herumfliegen.

Die Geschwindigkeit eines Gedankens beträgt nur ungefähr 30 Meter in der Sekunde.

Jedes Dorf auf Samoa hat eine Herberge, eine sog. Faletale, wo Wanderer völlig freie Aufnahme finden.

Kinder-Humor

* **Lieschen** sieht im Zoo zum ersten Male ein Zebra. „Aber Mutti, wer hat denn das schöne Pferdchen so angemalt?" — „Das hat der liebe Gott getan!" — „Der liebe Gott? Wenns aber regnet, dann geht's doch wieder ab!"

* **Die Wunderuhr.** Fritzchen sieht mit Mutter das Schaufenster eines Uhrmachers an. „Guck, Mama, die Uhr da, die geht 400 Tage ohne aufzuziehen. Wie lange geht sie denn nun, wenn man sie aufzieht?"

* **Zu spät.** Mutter: „Das ist freilich schlimm, mein Gretchen, daß dir dein neues Schwesterchen gar nicht gefällt. Wollen wir das Baby umtauschen?" — „Das geht nicht mehr, Mutti, weil wir das Baby doch schon gebraucht haben!"

Weisung leistete der Innungsangehörige Folge, indem er beim Preußischen Oberverwaltungsgericht beantragte, eine Entscheidung dahin zu treffen, welche Behörde in dieser Sache zuständig sei und gleichzeitig eine eidliche Vernehmung der von dem Antragsteller zu benennenden Personen zu veranlassen.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht erkannte dahin, daß hier allein die Klage beim Bezirksausschuß gegeben sei. Es handle sich um einen Streit zweier Parteien; das Protokoll bezeichnet den Verhandlungsgegenstand als Streitsache des Obermeisters A. gegen Innungsmitglied B. Freilich ist hier nicht das Innungsschiedsgericht in Tätigkeit getreten, aber es kommt etwas Ähnliches in Frage, da die Innung gemäß § 81a, Ziff. 1 der Gewerbeordnung „zwecks Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern" tätig geworden ist. Die von dem Innungsangehörigen beantragte Änderung des Protokolls hat der Innungsvorstand abgelehnt, und hiergegen hat der Kläger die Entscheidung des Magistrates als Innungsaufsichtsbehörde im Wege der Beschwerde angerufen, die der Magistrat zurückgewiesen hat. Gegen diese Entscheidung gibt es nach § 125, Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes lediglich die Klage beim Bezirksausschuß. Als solche war daher die als „Beschwerde" bezeichnete Eingabe des Innungsangehörigen anzusehen und die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zur Entscheidung darüber festzustellen. — Auch über den Antrag des Klägers betreffend eidliche Vernehmung von Zeugen hat lediglich der Bezirksausschuß zu befinden. (Pr. Oberverwaltungsger., III. A. 71. 27.)

Bekanntmachungen

Ausschreibungen

* Die Herrichtung von Umfriedungen auf dem zukünftigen Schrebergartengelände an der Beblostraße und auf dem Gelände der alten Baumschule an der Friedrich-Ebertstraße, soll im Wege öffentlicher Ausschreibung in 2 Losen vergeben werden. Bedingungen liegen in der Technischen Abteilung der Gartenverwaltung, Breitestr. 25, II. Stock, zwischen 9 und 13 Uhr, zur Einsicht aus und können dort, soweit der Vorrat reicht, gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Umfriedung Beblostraße" und „Umfriedung des Geländes der alten Baumschule an der Friedrich-Ebertstraße" zum Eröffnungstermin am 6. Mai 1929, 10 Uhr, im Büro der Gartenverwaltung, Breitestr. 25, abzugeben.

Betrifft: Siedlung in Klein-Tschansch (Jglei).

* Los I: Befestigung der Straße III von der Ohlauer Chaussee bis zur Straße VIII,

Los II: Befestigung der Straßen III von der Straße VIII bis zur Straße VII und Straße VIII.

Los III: Befestigung der Straßen IV, V, VI, soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 2, Blücherplatz Nr. 16 III, Zimmer 159c, einzureichen bis

Freitag, den 3. Mai 1929, vorm. 10 Uhr.

Breslau, den 22. April 1929.

Die Stadtbaudeputation.

* Das Schlagen von Granitpacksteinen für die Siedlungsstraßen in Klein-Tschansch (Jglei) soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II — Zimmer 126 a —, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 2, Blücherplatz 16 III, Zimmer 159 c, einzureichen bis Mittwoch, den 1. Mai 1929, vormittags 10 Uhr.

Breslau, den 22. April 1929.

Die Stadtbaudeputation.

* Die Ausführung von Erdarbeiten auf der Charlotten-Straße von Sauerbrunn bis Umgehungsbahn soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II — Zimmer 126 a —, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 1, Blücherplatz 16 III, Zimmer 149, einzureichen bis Dienstag, den 7. Mai 1929, vormittags 9,30 Uhr.

Breslau, den 23. April 1929.

Die Stadtbaudeputation.

* Die Neubefestigung der Sadeheck-Straße von Reuter-Straße bis Kospoth-Straße soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 2, Blücherplatz 16 III, Zimmer 159 b, einzureichen bis Mittwoch, den 8. Mai, vorm. 10 Uhr.

Breslau, den 23. April 1929.

Die Stadtbaudeputation.

* Die Pflasterung der Charlotten-Straße von Kopisch-Straße bis Sauerbrunn soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126 a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 1, Blücherplatz 16 III, Zimmer 149, einzureichen bis Dienstag, den 7. Mai 1929, vormittags 9¼ Uhr.

Breslau, den 23. April 1929.

Die Stadtbaudeputation.

* Die Pflasterung der Grillparzer-Straße von Kopisch-Straße bis Kürassier-Straße soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126 a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 1, Blücherplatz 16 III, Zimmer 149, einzureichen bis Dienstag, den 7. Mai 1929, vormittags 9 Uhr.

Breslau, den 23. April 1929.

Die Stadtbaudeputation.

* Die Pflasterung der Siebenhufener Straße vor der Großmarkthalle soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126 a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 1, Blücherplatz 16 III, Zimmer 149, einzureichen bis Donnerstag, den 2. Mai 1929, vormittags 9 Uhr.

Breslau, den 24. April 1929.

Die Stadtbaudeputation.

* Die Befestigung des Zimpeler Weges von Uechtritz- bis Finkenweg und des Finkenweges von Zimpeler Weg bis Dörnerdamm soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer Nr. 126a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 2, Blücherplatz 16 III, Zimmer 159 b, einzureichen bis Donnerstag, den 2. Mai 1929, vormittags 10 Uhr.

Breslau, den 25. April 1929.

Die Stadtbaudeputation.

* Die Neubefestigung des Möwenweges vom Stieglitzweg bis zum Deichgraben soll nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126 a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T. 2, Blücherplatz 16 III, Zimmer 159 b, einzureichen bis Donnerstag, den 2. Mai 1929, vormittags 10 Uhr.

Breslau, den 25. April 1929.

Die Stadtbaudeputation.

Bücherbesprechungen

† **Berufskunde für Schmiede.** Herausgegeben auf Veranlassung der Württembergischen Ministerial-Abteilung für die Fachschulen und des Landesgewerbeamtes von Gewerbeschuldirektor Chr. Grüninger, Göppingen. 136 Seiten mit 93 Abbildungen und 36 Tafeln. Gebunden 3,20 R.M. Union Deutsche Verlangsgesellschaft, Stuttgart.

Das Buch wurde auf amtliche Veranlassung herausgegeben, um für den Unterricht an den Berufsschulen und für das Handwerk selbst eine brauchbare Unterlage zur Fortbildung der Schmiede zu schaffen. Die Hauptabschnitte sind: Materialienlehre, Werkzeug- und Maschinenkunde, die Schmiedewerkstätte, Arbeitskunde, die Berechnung der Selbstkosten. Der Stoff ist in leichtfaßlicher Form dargeboten und durch insgesamt mehrere hundert Zeichnungen im Text und auf Tafeln erläutert. Außerordentlich wertvoll ist es gerade für den Schmiedeberuf, in dem keine einheitliche Benennung der Wagen- und Beschlagteile vorhanden ist, daß die Tafelzeichnungen durch genaue Beschriftung und Bemaßung für jeden verständlich sind. Gewerbeschuldirektor Grüninger hat sich schon durch die Herausgabe seines Vorlagenwerkes „Die Arbeiten des Wagenschmieds" große Verdienste um die berufliche Förderung des Schmiedenachwuchses erworben. Das vorliegende Buch gibt nun dem Jungschmied alle diejenigen theoretischen Unterlagen, kurz gefaßt, wie er sie zu seiner Ausbildung notwendig braucht, wie sie aber in der ganzen Schmiedeliteratur sonst nirgends zu finden sind. Daher ist das Buch allen Berufsschulen, allen Jungschmieden, den Schmiedemeistern und den Schmiedeinnungen zur Anschaffung dringend zu empfehlen

Geschäftsjubiläum

* Am 1. Mai besteht die Fahrrad- und Motorradhandlung Paul Heimlich-Breslau, 25 Jahre. Mechanikermeister Paul Heimlich hat seinen Betrieb vor 25 Jahren gegründet und ihm durch eigene Kraft einen recht beachtenswerten Umfang gegeben. Der Jubilar ist beeidigter Sachverständiger beim Amts- und Landgericht und Mitglied der Gutachterkammer. Wir wünschen ihm eine weitere gesunde Fortentwicklung seines Unternehmens.

Persönliche Bitte

* Ich suche für eine 20jährige Tochter eines Ofensetzmeisters in Breslau eine Stellung als Kontoristin. Sie ist 20 Jahre alt und besuchte die Handelsschule. Zuletzt war sie 2 Jahre in einer hiesigen Bauglaserei tätig. Nach Angabe des Glasermeisters erledigte sie selbständig das Lohn- und Steuerwesen, Buchführung und Kalkulation, Korrespondenz, und zum größten Teile auch die Bilanz, ebenso den Verkehr mit der Ladenkundschaft. Da der bisher auswärts in Stellung gewesene Sohn des Glasermeisters in das väterliche Geschäft zurückkehrt, wird das Fräulein stellungslos.

Syndikus Baranek, Breslau, Elisabetstr. 2.

Verantwortlich für die mit † gezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * gezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: J. Ast, Breslau 13, Gabitzstraße 91, Fernsprecher 379 34. — Verlags-Genossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstraße 8. — Druck: Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), sämtlich in Breslau.

Inserate haben in Schlesiens Handwerk und Gewerbe besten Erfolg

Für das Werkstattzeichnen
alle Sorten Entwurfs- und Pauspapiere, Zeichenpapiere, Schablonenpapier, Maßstäbe, Lichtpauspapier und -apparate - Reißzeuge - Reißbretter, Schienen - Winkel billigst im
Fachgeschäft Lessing & Pohl Taschenstr. 29/31
Fernruf 54682

Klempnerei-Maschinen

Klempner- u. Dachdecker-Werkzeuge

Bleche - Bandeisen Metalle

Sämtliche Baubedarfsartikel

Julius Arfeyde

HOM. GES.

Breslau 1 • Ohlauerstr. 21-23

Reste sowie **Stückware**

in Herrenfutterseiden, Serge, Kittel, Leinwand, Ärmelfutter, Roßhaar, Garn, Knöpfen usw. enorm billig.

Frida Schmidt, Kupferschmiedestraße 22/23.

Sämtliche

Maschinen und Werkzeuge

für

Holz- u. Eisenbearbeitung

liefern sehr preiswert zu günstigen Zahlungsbedingungen sofort ab Lager

Gebr. Weiss, Breslau II

Telephon 385 31

Handwerker- und Kunstgewerbeschule

Breslau

Klosterstr. 17/25 / Kirchstr. 1/3

Lehrwerkstätten und Fachklassen:

Innenausbau, Malerei, Bildhauerei, Bühnenmalerei, Eisenschmiede, Edelmetallwerkstatt, Glasveredlung und Porzellanmalerei, Keramik, Buchgewerbe und Graphik jeder Art, / Kleid und Kleidschmuck /

Tages- und Abend-Klassen

Beginn des Schuljahres am 1. Oktober 1928

Auskunft und Anmeldung: Klosterstr. 19, 2. Hth.

:: in der Zeit von 10—13 und 17—18 Uhr ::

Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Drahtzäune

Alfons Gottwald, Breslau 13

Steinstr. 47. Telephon 34464

Möbel für Sie

von den

Vereinigten Breslauer Tischlermeistern

G. m. b. H.

Neue Graupenstr. 12

geben Ihnen jede Gewähr, daß Sie so kaufen, wie es nicht besser möglich ist, und zu Preisen, die niedriger liegen, als wie sie Ihnen sonst genannt werden können. Darum kauft der

Handwerker u. Gewerbetreibende bei den

Vereinigten Breslauer Tischlermeistern

Zahlungserleichterung bei Kassapreisen — Garantie für jedes Stück — Transport in Schlesien durch eigenes Auto.

Max Heinze

Schlosserei u. autogene Schweisserei

Telefon 297 06 Breslau 8 Lösachstraße 43

Boiler, Heiz- und Herdschlangen, Reservoire, Schwimmerkästen, Hydrophore, Ausdehnungsgefäße, geschweißte Façonstücke, Ofenblasen

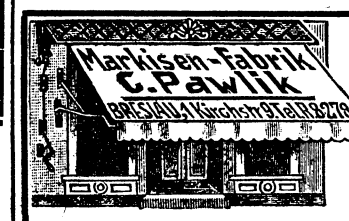

Markisen Zelte Leuchtschilder Reparaturen

Fernruf Breslau 588 24

Wiederverkäufer Vorzugspreise

Gebrüder Imkampe G. m. b. H.

Lederhandlung und Schäftefabrik / gegr. 1910

Breslau X, Matthiasstraße 129

Anfertigung von Maßschäften u. Röhrenstiefeln

Lager in Bodenleder, Oberleder, Sattlerleder, Möbelleder und sämtlichen Schuhmacher- und Bedarfs-Artikeln.

Vernickeln

aller Art

sauber, prompt, billig, führt aus

Karl Reich

Waldenburg

Schälstr. 12

Telefon 290.

Bandsägen
Kreissägen
Abricht-Hobelmaschinen
Langloch-Bohrmaschinen
Pendelsägen

verkauft spottbillig

Kuers, Maschin.-Fabr.

Jauer Bezirk Liegnitz

Böhmische Bettfedern

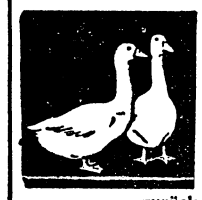

aus erster Hand

1 Pfd. graue M. 0,80, 1.—, bess. geschliss. M. 1.75, 2.—, geschliss. weiße flaumige M. 2.75, 4.—, Halbflm. Herrschaftsfed. M. 5.—n 5.50 und 6.25, 1 Pfd. Rupffeder5, ungeschliss., halbweiße M. 2.25, weiße M. 4.—, allerfeinste M.5.2n Zollfrei gegen Nachnahme vot- 8 Pfd. aufwärts franko. Nichd passendes umgetauscht oder Gel zurück. Muster umsonst.

Max Steiner, Klattau 404 (Böhmen)

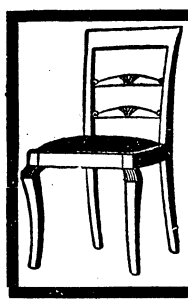

Jaeschke & Kretschmer

Inh.: Johann Jaeschke

Stuhlfabrik

Breslau X

Telefon 592 76

nur Michaelisstraße 18

Glas- u. Gebäude-Reinigungs-Institut

„MERKUR"

Fenster- und Fassaden-Waschen

Parkett- u. Linoleum-Reinigung

J. Gierth, Breslau, Ursulinerstr. 11-12

Telefon 538 31

Laßt nur bei Innungsmeistern arbeiten

Abrichthobelmaschinen eiserne Ausführung, Kugellager, auf Wunsch kombiniert mit Bohrvorrichtung und Kreissäge

von RM. 245.— 350 mm 295.— 400 mm Tischbreite an (andere Breiten auf Anfrage!)

Komb. Abricht- und Dicktenhobelmaschinen von RM. 400.- an

Auch alle anderen Maschinen für die Holzbearbeitung.

Fräs- und Bohrapparate, Kreissägewellen, Messerwellen etc. zum Selbstbau.

Werkzeuge, Furnierböcke, Schraubzwingen, Sägeblattführungen, Gummibandagen etc.

Bandsägeblätter, doppelt gehärtet, aus echt schwedischem Stahl

10	15	20	25	30	35	40	45 mm breit
RM. 0,50	0,55	0,65	0,75	0,95	1,15	1,35	1,55 per Meter

kaufen Sie vorteilhaft bei

Erich Stief, Liegnitz I, Goldberger Str. 144

Adressentafel für das Handwerk und Gewerbe

Bildhauer

G. Adolf Thiele

Bildhauer

Breslau 23, Helmutstr. 63/65

Keramik, Holzplastik, Holzschnitzereien.

Modelle für Stein u. Bronze.

Dachdeckerschuhe

Dachdeckerschuhe Arbeitsschuhe

in guten Qualitäten

Jos. Kanjära

Höfchenstraße 61.

Drogen u. Farben

Leim und Schellack

Lacke - Artibeizen

Oscar Mohr, Breslau I

Kupferschmiedestr. 25

Tel. Sammel-Nr. 254 57

Elektromotoren

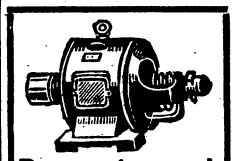

Reparaturwerk

Neuwickelungen

Kollektorenbau

Sämtliche Ersatzteile

An- und Verkauf

Carl Fellendorf

BRESLAU X

Matthiasstr. 39, Tel. 242 54/55

Elektro-Reparaturen

Reparaturen

elektrisch beheizter Apparate,

Anfertigungen von Heizkörpern für jeden gewerblichen Zweck

E. Philipp, Breslau 1, Hummerei 18. Tel. 512 85.

Galvanische Anstalt

Carl Lux

Breslau I

Messergasse 11

Telefon 267 15

Metallwaren

Galvanische-Anstalt

Goldschlägerei

Blattgold, Blattsilber

Blattmetall, Anlegeöl

M. Janneck

Goldschlägerei

Breslau 1

Ursulinerstr. 24

Jalousien

Hermann Scholz

Breslau X, Mühlgasse 10/11

Telefon 501 27

Roll- und Sonnenjalousien

Holzdraht-Rouleaux

Ausführ. sämtl. Reparaturen

Lacke und Farben

Lacke, Farben, Firniß

Schellack - Mattine

Arti-Beizen pp.

kaufen Sie preiswert und gut bei

Walter Kallabis

Lack- u. Farben - Großhdlg.

Breslau 10, Kreuzburger Str. 15

Telefon 535 10.

Leder- u. Schuhbedarf

Albert Gutsche

Bekannt als leistungsfähige Leder- und Schuhbedarfsartikelhandlung Schlesiens

Breslau, Reuschestr. 29-31

Gräbschener Straße 19—21

Moltkestraße 14

Bohrauer Str. 27, Poststr. 7

Matratzen

Fritz Hübner

Fabrikation von

Stahl- und Auflegematratzen

Breslau 10

nur Kreuzburger Str. 17

Fernruf 501 81.

Fordern Sie Preisliste.

Matratzen

Stahlmatratzen

und Bettstellen en gros.

Ständiges Lager

Hübner, Großpietsch & Sohn

Stahlzugfedermatratzenfabrik

Breslau, Helmutstr. 63-65

Telefon 313 97.

Metalldreherei

Carl Seeliger

Breslau 1

Vorwerkstraße 7

Metalldreherei

Bierdruck - Apparate

Telefon 51928.

Ofenbau

Ofenbaugeschäft

Herrmann Jerofke

Telefon 328 34

Viktoria - Straße 81

Ofenfabrik

Ernst Mann

Breslau 1

Brüderstraße 20/22

Fernruf 57976

Gegründet 1861

Pianofortefabrik

Traugott Berndt

Inh.: Ed. Pohl.

Breslau I, Ring 8. Tel. 206 86

Aelteste und grösste Fabrik Breslaus!

Schubkästen

Schubkästen

in Steingut

für Küchenschränke

Matthias Pink

Breslau 2, Hubenstraße 2

Messing-Verglasungen

Schreibmaschinen und Zubehör

Alfons Kraemer, Hofl.

Büroausstattungen „Urania-" und „Urania-Piccola"- Schreibmasch.

Neue Taschenstraße 10

Telefon 231 81-82

Spiegelfabrik

Spiegel, Verglasungen, Glasschutzwände

Etageren

für das Schaufenster liefert

Herff & Wohlfarth

BRESLAU 23,

Ysselsteinstraße 3.

Tel. 336 41—42.

Tapeten

Hnilitschka

Tapeten

Breslau, Ursulinerstr. 7a (a. d. Schmiedebr.), T. 21285

Ältere Muster weit unt. Preis

Tapezier u. Dekorateur

H. Sabarth

Breslau 5, Sonnenstr. 25

Telefon 29106

Motten-Vernichtung unt. Garantie — Lager von Polstermöbeln aller Art.